

Beat Daniel Hatz

Der Schulhausbau im Kanton Luzern während der Mediation.
Eine Quellenanalyse basierend auf Luzernischen Akten von
1803 - 1813

Seminararbeit nach 1800 in Neuerer Geschichte

bei Prof. Dr. Heinrich R. Schmidt, Universität Bern im Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Fragestellung und Eingrenzung	3
1.2 Forschungsstand	4
1.3 Literatur	5
1.4 Quellen.....	6
1.5 Methodik.....	7
2. Überblick über das Schulwesen im Kanton Luzern.....	8
2.1 Helvetische Schulreform	8
2.2 Schulalltag in der Mediation.....	9
2.3 Bestandaufnahme der Schulhausbauten 1803 - 1811	10
3. Schulhausbau im Kanton Luzern 1803 - 1811.....	11
3.1 Normative Rahmenbedingungen	11
3.1.1 Behörden	11
3.1.2 Erlasse	12
3.2 Finanzierung	15
3.2.1 Einkommensquellen.....	15
3.2.2 Kosten	16
3.3 Rohbau und Dimensionen	18
3.4 Innenausbau und Ausstattung	21
3.5 Durch vergleichende Plananalyse zum „Einheitsplan“?	23
4. Fazit.....	25
5. Bibliographie.....	28
5.1 Handschriftliche Quellen.....	28
5.2 Gedruckte Quellen	29
5.3 Literatur	29

6. Anhang.....	31
6.1 Abkürzungen	31
6.2 Bilder	31
6.2.1 Plan Buttisholz	31
6.2.2 Plan Doppleschwand.....	32
6.2.3 Plan Oberkirch	32
6.2.4 Plan Schenkon.....	32
6.2.5 Plan Sigerswil	33
6.2.6 Plan Winikon	34
6.3 Grafiken und Tabellen	34
6.3.1 Berechnung der Bestandaufnahme der Schulhausbauten 1803 - 1811	34
6.3.2 Budget Schulhausbau am Beispiel Schenkon	35
6.3.3 Schulhaussteuer am Beispiel Schenkon	35
6.4 Fragenkataloge.....	36
6.4.1 Fragebogen zur Schulumfrage 1803/04	36
6.4.2 Fragebogen zur Schulumfrage 1811	36
6.5 Karte	37
6.5.1 Karte Schulhausverteilung	37
6.5.2 Legende zur Karte	38
6.6 Selbständigkeitserklärung.....	39

1. Einleitung

Das Verwenden von handschriftlichen Quellen als Basis einer Seminararbeit ermöglicht exklusive Einblicke in die Sozialgeschichte. Zunehmend entsteht in der Wissenschaft ein Interesse an der Aufarbeitung ebendieser Sozialgeschichte. Diese Seminararbeit wagt den Versuch, eine Ergänzung des Wissensstandes im Bereich der luzernischen Schulgeschichte zu leisten. Diese Seminararbeit soll einen doppelten Zweck erfüllen. Einerseits steht sie als Vertiefung des Seminarinhalts „Aufklärung von oben?“. Dass damals verfasste Seminarpaper befasste sich mit dem Luzernischen Schulwesen im Allgemeinen während der Helvetik.¹ Nun soll ein Aspekt dieses Papers, der Schulhausbau, während der Mediation untersucht werden. Die, durch das Seminar gewonnene, Vertrautheit mit den Quellen war ausschlaggebend für den Entscheid.

Den zweiten Zweck dieser Seminararbeit ist im Bereich der Methodik zu suchen. Die neu zu gewinnenden Erkenntnisse sind durch die aufwendige Transkriptionsarbeit versiegelt. Die, durch das teilweise unberührte Material gewonnene, wissenschaftliche Bewegungsfreiheit stellt eine grosse Herausforderung dar. Im Umgang mit Quellen ist es speziell wichtig hermeneutisch umzugehen. Nebst der Leserlichkeit stellt sich zudem das Problem der adäquaten Kontextualisierung der Handschriften, da wenig verbindende Literatur vorhanden ist. Meistert ein unerfahrener Student jedoch diesen Spiessrutenlauf, so eröffnet sich ihm eine ganz eigene Perspektive auf, in diesem Fall, die Geschichte des Schulhausbaus während der Mediation im Kanton Luzern. In der Einzigartigkeit der Akten liegt nicht nur die Gefahr, sondern auch ihre Stärke. Statt über die in der Forschungsliteratur zu entnehmende Sachlage zu referieren, kann Mithilfe der Quellen zitiert werden. Die handschriftlichen Akten sind aufgrund ihrer Detailschärfe äusserst aufschlussreich und sind deskriptive Zeitzeugendokumente. So wähnt man sich bei der Sichtung teilweise fast schon als Zeitreisender in den Sitzungen der betreffenden Räte und Gemeinden Luzerns. Aus dieser speziellen Vergangenheitserfahrung ergibt sich die Motivation für diese Seminararbeit.

1.1 FRAGESTELLUNG UND EINGRENZUNG

Die vorliegende Arbeit verfolgt zweierlei Ziele. Primär wird eine Bestandaufnahme der Schulhausbauten im Kanton Luzern während der Mediation versucht. Der Zeitabschnitt der Mediation war geprägt von dezentralistischen Bestrebungen. Gemeinhin ist die Epoche weniger umsichtig archiviert worden, weshalb die verwendeten Akten teilweise das Zeitraster der Mediation nicht ganz genau einhalten. Der Schulhausbau wird folglich nicht im Spiegel der

¹ Vgl. dazu: Hatz/Seiler: Schule.

Besonderheiten der Mediation betrachtet. Die Arbeit fällt, aufgrund einer geeigneten Quellenkonstellation, aus dieser in kommunalen Belangen gewöhnlich knapp archivierten Epoche, willkürlich mit der ungefähren Zeit des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhundert - der Mediation - zusammen. Diese „geeignete Quellenkonstellation“ meint zwei Umfragen zum Schulhausbau, welche der Untersuchung wie zwei Einschnitte einen Anfangs- und Schlusspunkt geben. So entstehen zwei präzise Bestandaufnahmen und daraus kann eine Entwicklung des Schulhausbaus herausgearbeitet werden.

Die städtischen Schulen Luzerns werden in der Arbeit weder bei der Bestandaufnahme noch beim zweiten Ziel dieser Arbeit berücksichtigt, da in der Stadt das Schulwesen und damit auch der Schulhausbau einen eigenen Weg gingen. Ebenfalls nicht beachtet werden die Privat-, auch Nebenschulen genannt, da bei diesen die Quellenlage sehr unterschiedlich ist. Es handelt sich bei den analysierten Schulen um Elementarschulen, im heutigen Verständnis um die unteren Klassen der Primarschulen. Grob kann gesagt werden, dass es dabei hauptsächlich um das Erlernen von Lesen, Schreiben und Rechnen ging. Dabei interessiert nebst der „nackten“ Anzahl bestehender und neu zu errichtender Schulhäuser, auch die Art und Weise des Schulhausbaus. Mit dem Begriff der „Art und Weise“ wird das zweite Ziel abgehandelt. Es ist der Prozess vom politischen Entscheid zum Schulhausbau über die Projektierung, die Materialbeschaffung und Errichtung, sowie Entschädigung des Landbesitzers und der Arbeiter bis hin zur Innenausstattung gemeint. Das zweite Ziel soll den Schulhausbau zwischen den zwei Schnitten dokumentieren. Schlussendlich soll anhand der Vielzahl von Einzelfällen versucht werden, die Charakteristika des Luzernischen Schulhausbaus zu erarbeiten. Das untergeordnete Ziel, als Folgerung vom ersten und zweiten Ziel, lässt sich wie folgt umschreiben: Inwiefern lässt sich mittels deduktivem Vorgehen ein kantonales Muster des Schulhausbaus erkennen? Es wird unter dem Stichwort „Einheitsplan“ abgehandelt.

1.2 FORSCHUNGSSTAND

Der äussere Rahmen der relevanten Forschungsliteratur wird bei Bossard-Borner² wiedergegeben. Aus ihrem Werk lässt sich der Kanton Luzern während dem Untersuchungsgebiet in seiner politischen, rechtlichen und territorialen Organisation rekonstruieren. Das Schulwesen im Kanton Luzern in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ist in der Breite erforscht worden. Zu erwähnen sind die entsprechenden Kapitel aus der Arbeit von Pfenniger,³ welcher in Überblickswerken das Schulwesen des Kantons ab der Zeit der Helvetik bis 1998 darstellt.

² Vgl. dazu: Bossard-Borner, Revolution.

³ Vgl. dazu: Pfenniger, Volksschule.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Erforschung des Schulwesens ist Häfliger⁴ zu nennen, der mit seiner Publikation über das Wirken des Luzerner Erziehungsrats den Bogen vom Schulwesen zur verantwortlichen Behörde schlägt. Es kommt eine Masterarbeit der Universität Bern hinzu,⁵ welche die Auswirkungen der Methoden des Lehrerseminars St. Urban während und nach der Helvetischen Republik untersuchte. Die Forschung zu St. Urban ist für das Verständnis des Luzerner Schulwesens zentral. Der Schulhausbau im 19. Jahrhundert - allerdings gegen Ende des Jahrhunderts und im Kanton Bern - wurde fundiert von Schneeberger⁶ erforscht.

Hinsichtlich der spezifischen Erkenntnistiefe im Bereich des Schulhausbaus sind regional starke Unterschiede auszumachen. Es öffnet sich ein weites Spektrum zum Stand der Erkenntnis, von gar keiner Information über das Vorhandensein einer Schule in einer Gemeinde, bis hin zu Fallstudien, welche den Bau eines bestimmten Schulhauses rekonstruieren. Mikrohistorisch bietet sich den Forschenden somit nach wie vor regional die Möglichkeit vielfältiger und neuer Erkenntnisgewinnung. In unüberschaubarer Menge ist in Gemeinde- und Kirchenarchiven sowie dem Staatsarchiv wissenschaftliches Rohmaterial vorhanden. Im Rahmen der vorliegenden Seminararbeit wurde vorwiegend das Luzerner Staatsarchiv gezielt nach Akten zum Schulhausbau während der Mediation im Kanton Luzern durchsucht. Nebst der Vielzahl an Gemeindechroniken sind die wichtigsten Autoren und Werke erwähnt, an welche sich die Überlegungen orientieren. Es ist nicht das Ziel dieser Arbeit einen kommunalen Bauvorgang ganzheitlich abzuhandeln, sondern es wird versucht, einen Idealfall des Schulhausbaus anhand von Quellen aus verschiedenen Orten zu rekonstruieren.

1.3 LITERATUR

Da diese Arbeit bewusst quellenbasierend verfasst wird, rückt die Literatur eher in den Hintergrund. Zum Verstehen und zur Einordnung der Quellen war trotzdem der Einbezug einiger Literatur notwendig. Die wichtigsten Werke sind diejenigen von Bossard-Borner,⁷ Häfliger,⁸ Pfenniger⁹ und Schneeberger.¹⁰ Diese Werke decken den notwendigen historischen Rahmen ab. Bossard-Borner gibt mit der Geschichte Luzerns zwischen den Revolutionen den äusseren Rahmen in Sachen Regierungsstruktur, Gebietseinteilung und Politik. Häfliger und Pfenniger sind die beiden wichtigsten Schulhistoriker Luzerns. Schneeberger verfasste eine analoge

⁴ Vgl. dazu: Häfliger, Erziehungsrat.

⁵ Vgl. dazu: Egli, Schulreform.

⁶ Vgl. dazu: Schneeberger, Schulhäuser.

⁷ Vgl. dazu: Bossard-Borner, Revolution.

⁸ Vgl. dazu: Häfliger, Erziehungsrat.

⁹ Vgl. dazu: Pfenniger, Volksschule.

¹⁰ Vgl. dazu: Schneeberger, Schulhäuser.

Arbeit zum Schulhausbau, allerdings zeitlich etwas verschoben und regional auf den Kanton Bern begrenzt. Bei der weiteren Literatur aus der Bibliographie, handelt es sich einzig um Literatur, welche punktuell miteinbezogen wurde. Deren Wichtigkeit zeigt sich beispielsweise mit dem Verweis auf das Kapitel 3.2.2, wo nur anhand von Colombi,¹¹ der tatsächliche finanzielle Wert der Schulhaussteuer mit Referenzgütern verglichen werden kann. Daneben ergibt sich eine längere Liste von regionalen Schulgeschichten und Gemeindechroniken, welche sowohl zur inhaltlichen Ergänzung der Arbeit, als auch zur Interpretation der Quellen von Nutzen war. Die für die Fragestellung umfassendsten Werke zu einem regionalen Schulhausbau stammen von Hörsch¹² und Huber.¹³

1.4 QUELLEN

Der hauptsächliche Teil der dieser Arbeit zugrunde liegenden Quellen sind im Staatsarchiv Luzern abgelegt. Um einen quantitativen Überblick über den Schulhausbau zu bekommen, sind zwei kantonale Umfragen hilfreich. Aus den Jahren 1803/04 existiert eine Umfrage, von welcher sowohl die Fragen als auch die Antworten der Inspektoren in Akten in Form von Tabellen im Archiv greifbar sind.¹⁴ Im Jahre 1811 wurde die nächste Untersuchung durchgeführt.¹⁵ Dabei beantworteten erstmals die Lehrer selbst auf die Fragen des Erziehungsrats.¹⁶ In beiden Umfragen wurden Fragen zum Bestehen einer Schule in der jeweiligen Gemeinde gestellt, womit sich eine Rekonstruktion der Schulhausdichte im Kanton Luzern zu Beginn und zum Ende der Mediation erarbeiten lässt.¹⁷ Allerdings sind beide Umfragen nicht vollständig ausgefüllt worden oder blieben nicht erhalten. Somit schliessen die Berichte des Erziehungsrats von 1812 und 1814, sowie Akten aus einzelnen Orten einige Wissenslücken der Anzahl an bestehenden Schulen im Untersuchungszeitraum.¹⁸

Weiter können anhand dieser Berichte die von Seiten der Verwaltung angetriebenen Errichtungen neuer Schulhäuser im angesprochenen Zeitabschnitt verfolgt werden. Die rechtlichen Rahmenanforderungen für den Bau ergeben sich aus einer gedruckten Sammlung der Rechtsquellen des Erziehungswesens von 1804 bis 1806.¹⁹ Dazu kommen weitere Erlasse des kleinen Rats ausserhalb dieser zwei Jahre.²⁰ Der Vorgang des Erbauens von der Schule ergibt sich

¹¹ Vgl. dazu: Colombi, 7000 Löhne.

¹² Vgl. dazu: Hörsch, Buttisholz.

¹³ Vgl. dazu: Huber, Langnau.

¹⁴ Vgl. dazu: StaLU AKT 24/124 C.1: Zustand, 1803/04.

¹⁵ Vgl. dazu: StaLU AKT 24/125 A.3: Antworten, 1811.

¹⁶ Egli, Schulreform: 50.

¹⁷ Der komplette Fragekatalog ist in Anhang 6.4.2 ersichtlich.

¹⁸ Vgl. dazu: Erziehungsrat, Bericht 1812, Historische Gesellschaft, Jahrbuch 1814.

¹⁹ Vgl. dazu: StaLU AKT 24/101 C.2: Gesetze, 1804-1806.

²⁰ Siehe gedruckte Quellen 5.2.

aus der Sichtung einer Reihe von Akten aus dem Volksschulwesen, welche von Stufe des Kleinen Rats bis hin zur Gemeindeebene vielerlei Hinweise zum Schulhausbau aus der jeweiligen Gemeinde enthalten.²¹ Die Informationen können hier aus Korrespondenzen, Weisungen, und Abrechnungen gewonnen werden. Darunter sind auch einige kolorierte Baupläne erhalten, welche für die theoretische Rekonstruktion der Schulhausbauten ausserordentlich wertvoll sind.²² Vor diesen langen, nach Gemeindenamen sortierten, Beständen besteht noch eine Archiveinheit, welche unter dem Titel „Allgemeines“ auch Akten zum Schulhausbau und zur Einrichtung führt.²³

Der pensionierte Schulinspektor Pfenniger hinterliess dem Staatsarchiv umfangreiche, teilweise gedruckte, Manuskripte basierend auf einer breiten Masse an Archivalien aus dem Staatsarchiv Luzern, in welchen er das Schulwesen zusammenfasste.²⁴

Zudem konnte für die Arbeit auf einen Datensatz der kantonalen Denkmalpflege Luzerns zurückgegriffen werden. Es handelte sich um das Bauinventar zu den noch erhaltenen Schulhausbauten aus der behandelten Zeit.²⁵ Das ist insofern von grossem Nutzen, als die noch bestehenden Gebäude teilweise stark umgebaut wurden.

1.5 METHODIK

Im Rahmen dieser Arbeit beschränkt sich das historisch-kritische Vorgehen auf eine analytische Ordnung und Verknüpfung der transkribierten Quellen mit der vorliegenden Literatur. Für das Falsifizieren der Quellen, welche der Literatur zugrunde liegen, wurde auf die bereits abgehandelten Kritiken der Echtheit, des Richtigen und der Ursprünglichkeit der Quellen zurückgegriffen. Bei der Transkription der handschriftlichen Quellen, musste bei Problemen mit der Lesbarkeit und aus zeitlichen Gründen stellenweise auf eine vollumfängliche Transkription verzichtet und an deren Stelle auf eine sinnesgemässe Fassung umgeschwenkt werden. Die üblichen Transkriptionsregeln wurden beachtet. Um das Verständnis der Thematik zu erleichtern, enthält der folgende Abschnitt einen kurzen, historischen Abriss zur Ereignisgeschichte. Das Kapitel umfasst keine ausführlichen Erläuterungen, sondern bildet einzig den historisch notwendigen Rahmen und verweist für weitere Informationen auf die Bibliographie. Danach wird die eigentliche Fragestellung abgehandelt. Die Strukturierung basiert, wann immer möglich, auf den chronologischen Gegebenheiten. Das Einflechten der transkri-

²¹ Vgl. dazu: StaLU AKT 24/144 A.1 (Adligenswil) - StaLU AKT 24/168 C.2 (Zell).

²² Vgl. dazu: Anhang 6.2.

²³ Vgl. dazu: StaLU AKT 24/138 A.1 - StaLU AKT 24/138 A.2.

²⁴ Vgl. dazu: StaLU PA 537/66.

²⁵ Vgl. dazu: Luzern (Denkmalpflege), Buttisholz, Luzern (Denkmalpflege), Ebikon, Luzern (Denkmalpflege), Ettiswil, Luzern (Denkmalpflege), Kottwil, Luzern (Denkmalpflege), Mettenschongau, Luzern (Denkmalpflege), Neudorf, Luzern (Denkmalpflege), Niederschongau.

bierten Archivquellen soll an den jenen Stellen zu mehr Klarheit verhelfen und Beispiele aus der Praxis mit einbeziehen.

Der Inhalt dieser Arbeit soll weniger stark über die bereits bestehende Forschungsliteratur erschlossen werden, sondern vielmehr direkt über die Quellen ausgearbeitet werden. Die Quellen werden nicht der Nummerierung nach ganzheitlich durchsucht. Das Auswahlverfahren verlief auch nicht willkürlich, sondern erfolgte stets gekoppelt an Erkenntnisse aus der Literatur oder aus anderen Akten. Gemeinden, wo grössere Problemfälle auftauchen, wurden nicht vertieft miteinbezogen, da nicht der Problemfall sondern der Regelfall im Zentrum steht. Die Systematik ist darauf ausgelegt, Cluster zu bilden. Ein solcher Cluster enthält Quellen aus dem Archiv zu einem Schulhausbau und dazugehörige Forschungsliteratur. So werden anhand bekannter Fälle wissenschaftliche Tiefenbohrungen versucht, um den Wissenstand zu einem Objekt zu erweitern. Dazu wird in Ergänzung zur Tiefenbohrung eine Verbreiterung des Wissens anvisiert. Darunter ist das Miteinbeziehen von Literatur und Bauinventaren zu dazu korrelierenden Quellen gemeint. Eine zweite Art von Cluster ist nicht die regionale Nähe zweier Quellen, sondern deren Inhalte. Ähnliche Inhalte bezüglich des Schulhausbaus aus verschiedenen Gemeinden lassen letzten Endes Rückschlüsse auf den kantonalen Schulhausbau zu. In dem Sinne werden Quellen nach inhaltlichen Parallelen gesichtet und geprüft. Die Auswahl der Quellen erfolgt also aufgrund von Hinweisen aus der Literatur, respektive die Literaturrecherche wird durch einzelne Quellenfunde gesteuert. Dabei entsteht nach einigen Arbeitsgängen im Archiv und in der Bibliothek ein - in der Breite vernetztes - Wissen, welches punktuell vertieft wird.

2. Überblick über das Schulwesen im Kanton Luzern

Die frühesten Formen des Schulwesens im Kanton Luzern fanden in mittelalterlichen Klosterschulen statt, wobei der Lehrplan auf die Bedürfnisse der Gotteshäuser ausgerichtet war. Die Volksbildung beschränkte sich zudem bis ins 18. Jahrhundert auf die städtische Bevölkerung und selbst da nur auf einen erlesenen Kreis. Es entstanden sowohl lateinische als auch deutsche Schulen.²⁶ Eine eigentliche Zäsur im Schulwesen stellte dann die Helvetik dar. Trotz der kurzen Lebensdauer der Republik wurden im Bereich des Schulwesens wichtige Weichen gestellt, was sich nachhaltig auf die Schulgeschichte des Kantons Luzerns auswirkte. Die erschaffenen Strukturen überlebten die Republik bei weitem.

2.1 HELVETISCHE SCHULREFORM

Die helvetische Republik stellte einen irreparablen Einschnitt in die Geschichte der verschie-

²⁶ Pfenniger, Volksschule: 13.

denen Staatengebilde auf dem Territorium der heutigen Schweiz dar. Auch wenn die Wirkungsdauer der Helvetik mit lediglich fünf Jahren - von 1798 bis 1803 - sehr kurz war, so waren die Veränderungen und Neuerungen gerade im Bildungswesen von fundamentaler Natur.

Als äusserst gewichtiges Faktum darf die Zentralisierung des Schulwesens genannt werden. Der helvetische Minister für Künste und Wissenschaften, Albert Stapfer, strebte insbesondere eine Verbesserung des Landschulwesens an.²⁷ Die Kriegswirren, der daraus resultierende chronische Geldmangel, sowie ein bedingt funktionierender Staatsapparat verhinderten eine landesweite Verbreitung dieses Vorhabens. In Luzern, einem der Hauptorte der Helvetischen Republik, funktionierte dies ganz ordentlich.²⁸ Die Behörden bemühten sich um die Durchsetzung der von oben postulierten Allgemeinen Schulpflicht, sowie der staatlichen Kontrolle des Schulwesens. Die Vision von Stapfer und die Umsetzung in Luzern klafften aus vielerlei Gründen auseinander. Trotzdem erhielt das Schulwesen von der Helvetik wichtige Impulse, wie beispielsweise das in St. Urban eingeführte Lehrerseminar oder die erste Welle des Schulhausbaus, welche durch den Kanton ging. Damit war die Basis geschaffen, um die Qualität des Schulwesens in Luzern zu verbessern.²⁹

2.2 SCHULALLTAG IN DER MEDIATION

Das Schulwesen erwies sich mit veränderter politischer Grosswetterlage als äusserst resistent. In den Grundzügen blieben die Strukturen, trotz des antihelvetischen Windes erstaunlich gut erhalten.³⁰ Die Schulpflicht, die kantonalen und kommunalen Behörden, die grundlegenden Lerninhalte, das Lehrerseminar als auch die öffentliche Verfügung über das Schulwesen blieben bestehen. In der Mediation wurde ein Wechsel von der Winter- zur ganzjährigen Schule angestrebt, wobei die Sommerschule als sogenannte Sonn- und Feiertagsschule funktionierte.³¹ Insgesamt dauerte der obligatorische Unterricht sechs Jahre.³² Dabei wurde Buchstabieren, Lesen, Rechtschreib-, Aufsatz-, Religions-, Rechen- und Schönschreibunterricht erteilt.³³ Das Schuljahr wurde jeweils an Ostern mit Abschlussprüfung mit Prämierung feierlich beendet.

²⁷ Böning, Traum: 223.

²⁸ Hatz/Seiler, Schule: 23-27.

²⁹ Bossard-Borner, Revolution: 103.

³⁰ Pfenniger, Volksschule: 45.

³¹ Egli, Schulreform: 45.

³² Huber, Langnau: 115.

³³ Egli, Schulreform: 25.

2.3 BESTANDAUFNAHME DER SCHULHAUSBAUTEN 1803 - 1811

Die Inspektoren - ein weiteres Überbleibsel der Helvetischen Republik - hatten periodisch Berichte zu verfassen, welche die Qualität des Schulwesens beurteilten und überwachten. Dazu veranlasste der Erziehungsrat in unregelmässigen Abständen Umfragen, um sich in spezifischen Punkten Gewissheit über das Schulwesen zu verschaffen. 1803/04 wurde eine Umfrage über den Zustand der Landschulen erlassen, welche unter anderem erfragte, ob ein Schulhaus bestehe.³⁴ Über die Rücklaufquote dieser Umfrage kann nichts Präzises gesagt werden, da davon nur noch gekürzte Zusammenfassungen bestehen.³⁵ Durch eine erneute Umfrage aus dem Jahre 1811, mit welcher der Erziehungsrat ebenfalls die Anzahl bestehender und Notwendigkeit neuer Schulhäuser in Erfahrung bringen wollte, kann die Schulhausdichte für die Mediation weiter erhöht werden.³⁶ Es sind diese beiden Umfragen, welche, angereichert mit einigen Zufallsfunden in anderen Akten und in der Literatur, eine der Leitfragen dieser Arbeit zu einem grossen Teil beantworten können. Im Kanton Luzern konnte mit dieser Arbeit zur Zeit der Mediation 64 Schulhausstandorte nachgewiesen werden.³⁷ Auffallend ist sogleich, dass der gebirgige Süden des Kantons eine viel geringere Dichte aufwies, als der Rest des Kantons. Zudem zeigt sich der positive Einfluss des Lehrerseminars in St. Urban auf die Anzahl Schulen in unmittelbarer Nähe der Ausbildungsstätte. Es ist augenscheinlich, dass gewisse Regionen die Schulhausdichte nur lückenhaft ausweisen. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass die Berichterstattungen und Schulhausumfragen mangelhaft erledigt wurden. Somit ergibt sich aus der Anzahl der Standorte nur eine Annäherung an die Gesamtanzahl. Dem mag das für die Mediation typische Quellenproblem des dezentralen Bauernregiments zugrunde liegen.³⁸ Ob, und wie umfänglich, diese Zahl sämtliche Standorte abdeckt, lässt sich anhand zweier Bestandaufnahmen zur Anzahl der Schulen erkennen, welche allerdings nicht exakt gleich viele Schulen angeben. Eine Berechnung der Anzahl Schulen pro Schulkreis für das Jahr 1812³⁹ ergab ein Gesamtbestand von 83 Schulen.⁴⁰ Dabei weist der erste Schulbezirk, Luzern, 13 Schulen aus, wovon anhand der vorliegenden Arbeit acht Schulen nicht der Stadt Luzern zugerechnet werden. Somit können fünf, wahrscheinlich Schulen der Stadt Luzern, von den 83 Schulen abgezogen werden - da die städtischen Schulen Luzerns gemäss Kapitel 1.1 weggelassen werden. Kantonal betrachtet bleibt noch ein Total von 78 Schulen bestehen. Es ergibt sich mit der Berechnung von 1812, dass 14 Schulen nicht lokali-

³⁴ Der komplette Fragebogen ist bei Anhang 6.4.1 ersichtlich.

³⁵ Vgl. dazu: StaLU AKT 24/124 C.1: Zustand, 1803/04.

³⁶ Vgl. dazu: StaLU AKT 24/125 A.3: Antworten, 1811.

³⁷ Siehe Anhang 6.5.

³⁸ Bossard-Borner, Revolution: 177-180.

³⁹ Egli, Schulreform: 111, Erziehungsrathes, 1812: 76f.

⁴⁰ Die Berechnung ist in Anhang 6.3.1 ersichtlich.

sirt werden konnten. 1814⁴¹ wurden 81 Standorte ausgewiesen, wobei in Kaltbach,⁴² Kottwil⁴³ und Werthenstein⁴⁴ zwischen 1811 und 1814 Schulhäuser errichtet wurden und die fünf städtischen Schulen Luzerns ebenfalls bei den 64 Schulen nicht mitgezählt wurden. Somit konnte mit Einbezug des Totals à 81 von 1814 - abzüglich der fünf städtischen und der drei später errichteten Schulen - der Standort von neun Schulen nicht ermittelt werden. Prozentual ausgedrückt konnten zwischen 83 und 89 % aller bestehenden Schulen genauer lokalisiert werden.⁴⁵ Akten, welche Schulhausstandorte aus der Zeit der Helvetischen Republik oder aus dem Ancien Régime nachweisen, wurden nicht einbezogen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch während der Mediation in diesen Häusern noch Schule gehalten wurde.⁴⁶

3. Schulhausbau im Kanton Luzern 1803 - 1811

Der Schulhausbau im Kanton Luzern weist während der Mediation einige Charakteristika auf, welche sich anhand mehrerer Einzelfälle belegen lässt. In Themenkategorien gegliedert, erkennt der Leser, welche Voraussetzungen notwendig waren, und welche Vorkehrungen getroffen wurden um ein Schulhaus zu errichten. Im Weiteren wird die äussere und innere Architektur einiger Bauten erläutert. Dabei wird ersichtlich, inwiefern sich ein Prototyp eines Luzerner Schulhauses aus der Mediation herauskristallisieren lässt.

3.1 NORMATIVE RAHMENBEDINGUNGEN

„Indessen sorgt er [der Erziehungsrat], unter Aufsicht des Kleinen Raths, daß die nöthigen Schulstuben erbauet, die bedürfenden Schullehrer angestellt, und denselben ihre Besoldung richtig verabfolget werde; und wird überhaupt alles das veranstalten, was zur Beförderung des Schul- und Erziehungswesens einweilen nothwenig seyn wird.“⁴⁷ Das Erziehungswesen im Kanton Luzern war institutionalisiert und wurde in einer handvoll Gesetzen und Verordnungen festgehalten und ausgeführt.

3.1.1 BEHÖRDEN

Die verantwortliche Behörde war der achtköpfige Erziehungsrat, ein Relikt aus der Helvetischen Zeit. Dieses Gremium wurde durch eine Wahl alle zwei Jahre vom grossen Rat legiti-

⁴¹ Historische Gesellschaft, Jahrbuch 1814: 47.

⁴² StaLU PA 537/66: 24.3.1999 - Kaltbach.

⁴³ Luzern (Denkmalpflege), Kottwil: 1.

⁴⁴ StaLU PA 537/66: 24.3.1999 - Werthenstein.

⁴⁵ Die Angaben ergeben sich wie folgt: 14 Schulhäuser ohne definierten Standort von total 83 Schulhäuser (1812) ergibt eine Übereinstimmung von 83 % und 9 Schulhäuser ohne definierten Standort von total 81 Schulhäusern (1814) ergibt eine Übereinstimmung von 89 %.

⁴⁶ Hatz/Seiler, Schule: 17f.

⁴⁷ StaLU AKT 24/101 C2: Gesetz, 1806: 21.1.1804 - Auszug aus den organischen Gesetzen, S. 6 [§ 162].

miert. Dem Schultheiss, zwei Mitgliedern des kleinen Rats und dem Rektor oder des Präfekten des Gymnasiums wurden feste Sitze zugeteilt.⁴⁸ Dazu kamen vier Mitglieder aus weltlichem oder geistigem Stand.⁴⁹ Als dezentrale Vertreter des Erziehungsrats amtierten in den Schulkreisen geistliche Inspektoren.⁵⁰ Sie hatten dem Erziehungsrat Berichte über das Schulwesen vor Ort zu erstatten und führten Befehle aus. Beispielsweise inspizierten sie Bauplätze⁵¹ oder überwachten die bauplankonforme Errichtung der Schulhäuser⁵². Nebst dem Inspektor nahm auch der örtliche Pfarrer vielerlei Einfluss auf den Schulhausbau, nicht zuletzt deshalb, weil die Pfarreien in ihren Orten über Grundstücke und Räumlichkeiten besaßen.⁵³ Auch ihm wurde per Dekret vom 22. Februar 1804 „die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Landschulen [...] übergeben.“⁵⁴ Konnte doch im Kanton Luzern, wenn auch noch in der Helvetik, im Allgemeinen viel lokales Engagement für den Schulhausbau nachgewiesen werden,⁵⁵ so tritt im Bereich des Schulhausbaus während der Mediation hauptsächlich der Erziehungsrat als treibende Kraft auf. Das mag weniger als Nachlassen der Motivation auf dem Land für den Schulhausbau gewertet werden, als eher damit, dass während der Mediation die Mittel vorhanden waren, um grosse Projekte im Bildungswesen zu realisieren: der Erbauung vieler neuer Schulhäuser. Diese Projekte erforderten, dass der Erziehungsrat aktiv in Erscheinung trat und die normativen Rahmenbedingungen für den Schulhausbau vorgab.

3.1.2 ERLASSE

Bei diesen Erlassen handelte es sich meistens um einen breiten Massnahmenkatalog, welcher der Kleine Rat vom Erziehungsrat entgegennahm und absegnete, und sich inhaltlich sowohl mit dem Schulhausbau als auch mit anderen Themen des Bildungswesens beschäftigte. Am 21. Januar 1804 erliess der Kanton Luzern ein Schulgesetz, welches unter Paragraph 158 in jeder Pfarrei eine Gemeindeschule forderte und für die Zukunft selbiges in jedem Amt vorsah.⁵⁶ Am 22. Februar 1804 wurde festgehalten, dass „an jenen Orten, wo noch keine Schulhäuser vorhanden seyn, und wo die Vertheilung der Gemeindegüter noch nicht vorgenommen worden ist, soll ein Theil davon zur Erbauung eines Schulhauses verwendet werden.“⁵⁷ Damit wurde eine wichtige Weisung erlassen, welche am 11. April 1804 nochmals wiederholt und

⁴⁸ Häfliger, Erziehungsrat: 37.

⁴⁹ StaLU AKT 24/101 C2: Gesetze, 1806: 21.1.1804 - Auszug aus den organischen Gesetzen, S. 5 [§ 159].

⁵⁰ StaLU AKT 24/101 C2: Gesetze, 1806: 22.2.1804 - Dekret der grossen Ratsversammlung, S. 8 [§ 6].

⁵¹ StaLU AKT 24/149 C.3 (Sigerswil): 22.5.1808 - Erziehungsrat an Gemeindegerichtspräsident.

⁵² StaLU FA 76.U 1/80: 9.12.1809 - Ratsbeschlüsse.

⁵³ StaLU AKT 24/166 B.1 (Uffikon): 20.4.1807 - Pfarrer an Erziehungsrat.

⁵⁴ StaLU AKT 24/101 C2: Gesetze, 1806: 22.2.1804 - Dekret der grossen Ratsversammlung, S. 8 [§ 6].

⁵⁵ Hatz/Seiler, Schule: 23.

⁵⁶ StaLU AKT 24/101 C2: Gesetze, 1806: 21.1.1804 - Auszug aus den organischen Gesetzen, S. 5 [§ 158].

⁵⁷ StaLU AKT 24/101 C2: Gesetze, 1806: 22.2.1804 - Dekret der grossen Ratsversammlung, S. 8 [§ 6].

ergänzt wurde. Reichten die Gemeindegüter - die Allmende - nicht aus, so mussten die Kosten nach dem Verhältnis des Vermögens des Einzelnen verteilt werden.⁵⁸ So wurde beispielsweise in Hasle und in Meggen entschieden, dass die Schule auf der Allmende zu stehen kommen sollte.⁵⁹ Auch das Bauholz für das Schulhaus in Hasle sollte aus dem Gemeindewald genommen werden.⁶⁰ Damit lösten die Behörden bei Vorhandensein von Allmendegütern die Problematik, dass manchmal niemand Land oder Material für den Schulhausbau zur Verfügung stellen wollte, zum Nachteil von Niemandem. Im selben Erlass wurde auch die Frist, von Bekanntgabe des Baubeschlusses bis zur Fertigstellung, auf drei Jahre begrenzt.⁶¹ Verlängerungen dieser Frist mussten beim Erziehungsrat zur Bewilligung beantragt werden, worauf er nur eintrat, wenn zeitgleich an einem anderen Gebäude - in den zitierten Beispielen waren es Kirchen - gebaut wurde.⁶² Am 6. Juni 1806 wurde an die Orte mit vielen Kindern appelliert, eine zweite oder dritte Schule ins Auge zu fassen.⁶³ Diese Haltung findet in Sigerswil als auch in Winikon Ausdruck, indem das Grundstück in Sigerswil⁶⁴ um das Schulhaus mit einem weitläufigen Mäuerchen zur Sicherung des späteren Bauplatzes umzogen werden soll, respektive indem schon in der Planungsphase des ersten Schulhauses von Winikon⁶⁵ an die Zukunft gedacht werden soll. An beiden Orten forderte der Erziehungsrat, dass Platz für ein zweites Schulhaus reserviert werden sollte.⁶⁶

Die hierarchische Ordnung der Behörden lässt sich anhand der Akten sehr gut rekonstruieren. Beispielsweise mussten Baugesuche immer vor der Ausführung noch dem Erziehungsrat vorgelegt werden. Deshalb sind noch eine beträchtliche Anzahl Risse - Baupläne⁶⁷ - im Ar-

⁵⁸ StaLU AKT 24/101 C2: Gesetze, 1806: 11.4.1804 - Beschluss, S. 13 [§ 14].

⁵⁹ StaLU AKT 24/150 B.2 (Hasle): 9.7.1806 - Finanz- und Steuerkammer an die Gemeindeverwaltung, StaLU AKT 24/157 C.2 (Meggen): 13.9.1805 - Erziehungsrat an den Gemeindevorsteher.

⁶⁰ StaLU AKT 24/150 B.2 (Hasle): 9.12.1806 - Finanz- und Staatswirtschaftliche Kammer an Gemeindeverwaltung.

⁶¹ StaLU AKT 24/101 C2: Gesetze, 1806: 11.4.1804 - Beschluss, S. 13 [§ 13].

⁶² StaLU AKT 24/144 D.2 (Buchs): 23.3.1809 - Beschluss des Erziehungsrats, StaLU AKT 24/152 C.2 (Knutwil): 21.2.1807 - Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrats, StaLU AKT 24/166 A.2 (Uffhusen): 15.2.1806 - Erziehungsrat an den Pfarrer.

⁶³ StaLU AKT 24/101 C2: Gesetze, 1806: 6.6.1806 - Beschluss, S. 29 [§ 24].

⁶⁴ StaLU AKT 24/149 C.3 (Sigerswil): 27.5.1807 - Beschluss des Erziehungsrats.

⁶⁵ StaLU AKT 24/168 A.1 (Winikon): 25.5.1808 - Beschluss des Erziehungsrats.

⁶⁶ StaLU AKT 24/149 C.3 (Sigerswil): 27.5.1807 - Beschluss des Erziehungsrats, StaLU AKT 24/168 A.1 (Winikon): 25.5.1808 - Beschluss des Erziehungsrats.

⁶⁷ Die Gesamtzahl der erhaltenen Pläne im Staatsarchiv aus der Mediation beträgt mindestens 11. Darin sind Skizzen, Grundrisse, Fassadenbilder, Raumaufteilungen und das Mobiliar teilweise farbig und mit Masseinheiten versehen, StaLU AKT 24/138 A.2: undatiert - unbeschriftet [Nebikon], StaLU AKT 24/144 D.3 (Büron): undatiert - Schulhaus, StaLU AKT 24/145 A.1 (Buttisholz): undatiert - unbeschriftet, StaLU AKT 24/145 B.1 (Doppleschwand): undatiert - Das Schulhaus in Doppleschwand, StaLU AKT 24/149 C.3 (Sigerswil): undatiert - unbeschriftet, StaLU AKT 24/160 C.2 (Oberkirch): undatiert - Oberkirch, StaLU AKT 24/161 B.3 (Reiden): undatiert - unbeschriftet, StaLU AKT 24/163 A.2 (Schenkön): undatiert - Schullriß, StaLU AKT 24/166 B.1 (Uffikon): undatiert - Plan für die Schulhäuser zu Buchs und Uffikon, StaLU AKT 24/168 A.1 (Winikon): undatiert - Schulhaus für Winikon Französische Schule, StaLU AKT 24/168 B.2 (Wolhusen): undatiert - unbeschriftet.

chiv greifbar. Falls die Pläne mangelhaft waren, griff der Erziehungsrat als leitende Behörde des Schulwesens ein und bewilligte das Gesuch unter der Bedingung, indem Anpassungen erfordert wurden.⁶⁸ Diese betrafen - wie in folgendem Beispiel von Flühli Baudetails. Er merkte an, dass „zum Schutz gegen die Strenge des Winters [...] den Ofen gehörig herzustellen, und an sämtliche Fenster Vorfenster anbringen zu lassen [sei].“⁶⁹

Nur in einem Fall ist überliefert, dass der Erziehungsrat ein Gesuch komplett zurückwies, weil unter anderem nirgends eine Lehrerwohnung vorgesehen war.⁷⁰ Es ist jedoch davon auszugehen, dass es mehrfach vorkam. In diesem Fall von Adligenswil zeigt sich, dass der Erziehungsrat nicht eigenhändig zu diesem Beschluss kam. Es wurde ein Experte, Lorenz Bell, beizogen, welcher eine fachkundige Beurteilung abgab.⁷¹ In sämtlichen Schulhäusern musste eine Lehrerwohnung untergebracht sein. Dies wurde im Gesetz vom 21.8.1809 festgehalten, welches dazu folgende Mindestbedingungen ausführte: „a.) in einer Wohnstube; b.) in einer Küche; c.) in einem Küchengaden oder, statt dessen, in einem Keller; d.) in den für den Schullehrer und seine etwaige Familie nöthigen Schlafkammern. Diese Wohnung genießt ein jeweiliger Schullehrer unentgeltlich und, das ganze Jahr hindurch, ganz.“⁷²

Auf kommunaler Ebene wurden aber ebenfalls Kompetenzen angesiedelt. Die Gemeinde Winikon befand in einer Abstimmung über den Standort des neuen Schulhauses, wobei das Resultat - nämlich 82 zu 14 für den Standort „unter der Linde“ - stimmten und die in der Abstimmung unterlegenen Männer namentlich aufgelistet wurden.⁷³ Ebenfalls selbständig durfte die Gemeinde einen Baumeister auswählen und mit ihm einen Werkvertrag abschließen.⁷⁴ Ein Solcher liegt von der Gemeinde Langnau vor. Die darin enthaltenen finanziellen Konditionen leiten zum nächsten Kapitel über. In den weiteren Kapiteln werden zusätzliche Normtexte folgen, welche aus Gründen der Übersicht hier noch nicht behandelt werden. Es muss einzig noch erwähnt werden, dass es selbstverständlich vorkam, dass die Gemeinden mit den Weisungen des Erziehungsrats nicht einverstanden waren. In dem Fall hatten sie sich an

⁶⁸ Einige Beispiele, welche Beschlüsse des Erziehungsrats zum Schulhausbau in einer Gemeinde aufzeigen. Vgl. dazu: StaLU AKT 24/159 C.2 (Nebikon): 28.6.1811 - Gemeindeverwaltung an Erziehungsrat, StaLU AKT 24/160 C.2 (Oberkirch): 11.9.1809 - Beschluss des Erziehungsrats, StaLU AKT 24/163 A.2 (Schenken): 27.10.1809 - Beschluss des Erziehungsrats, StaLU AKT 24/166 B.1 (Uffikon): 27.10.1809 - Beschluss des Erziehungsrats.

⁶⁹ StaLU AKT 24/148 A.3 (Flühli): 27.6.1809 - Erziehungsrat an die Gemeinde Flühli.

⁷⁰ StaLU AKT 24/144 A.1 (Adligenswil): 30.5.1809 - Beschluss des Erziehungsrats.

⁷¹ StaLU AKT 24/144 A.1 (Adligenswil): undatiert - Bericht über das zuerrichtende Schulgebäude der Gemeinde zu Adligenschwyl.

⁷² Großen Räte, 1806-1814: 53.

⁷³ StaLU AKT 24/168 A.1 (Winikon): 29.10.1809 - Gemeindevorsteher an den Schulinspektor, In Rickenbach wurde über selbiges abgestimmt, StaLU AKT 24/161 C.2 (Rickenbach): 17.3.1806 - Gemeindebeauftragter an Inspektor.

⁷⁴ StaLU FA 76.U 1/79: 30.5.1809 - Bau-Akkord.

den Kleinen Rat als nächsthöhere Instanz zu wenden, was im Fall von Zell vorkam.⁷⁵

3.2 FINANZIERUNG

Nebst den rechtlichen Rahmenbedingungen bildeten Finanzfragen einen wichtigen Pfeiler des Schulhausbaus. Dazu eignen sich - im Gegensatz zum obigen Kapitel, wo eine breite Masse von Akten beigezogen wurde - einzelne Akten, beispielsweise Abrechnungen und Bauakkorde, welche vertieft analysiert werden. Aus der Archivarbeit geht hervor, dass verschiedene Währungen gängig waren. Dabei treten die beiden Systeme Franken, Bazen, Rappen und Gulden, Bazen, Rappen auf. Für den Zeitabschnitt von 1804 bis 1850 wird in der Forschungsliteratur zur Wirtschaftsgeschichte Luzerns 1 Gulden zu 1.33 Franken angegeben.⁷⁶ Dabei handelt es sich jedoch um einen Mittelwert, der für die Mediation, welche zu Beginn des miteinbezogenen Bereiches liegt, nicht ideal ist. In dieser Arbeit wird deshalb der Ansatz: „1 Gulden entspricht 1.50 Franken“ verwendet, welcher präziser auf die Mediation zu passen scheint.⁷⁷ Die Abstufung von Franken zu Bazen zu Rappen ist jeweils dezimal. Der reelle Gegenwert des Geldes kann anhand einiger Kennzahlen verglichen werden. So kostete im Untersuchungszeitraum das Kilo Weissbrot durchschnittlich 0.36 Fr.⁷⁸ und eine Verpflegung für einen langen Marsch wurde mit 0.60 Fr.⁷⁹ budgetiert. Ein Tornister war 3.50 Fr. wert. Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes auf dem Land kostete 24 Fr.⁸⁰. Eine Kuh hatte einen Preis von 156 Fr.⁸¹

3.2.1 EINKOMMENSQUELLEN

Grundsätzlich wurde die Finanzierung der Baukosten für die Schulhäuser ganzheitlich auf die Gemeinden verteilt: „Zufolge einer Regierungsverordnung vom 19. Jänner 1807 § 3, alle Höfe und Häuser nach der dermaligen Einrichtung der Schulkreise an die Schulhäuser beysteuern sollen.“⁸² Vom Kanton waren keinerlei Zuschüsse zu erwarten. Aber der Kanton gab den Verteilschlüssel der Schulhaussteuer vor: „Nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. May 1808, die Schulsteuern zur einten Hälfte auf Liegenschaften innert dem Kreis einer Gemeinde und zur anderen Hälfte auf das Vermögen und den Erwerb des jedesmaligen Einwohner der-

⁷⁵ StaLU AKT 24/168 C.2 (Zell): 29.4.1812 - Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Kleinen Raths.

⁷⁶ Colombi, 7000 Löhne: 7.

⁷⁷ Dieser Umrechnungsansatz ist gängige Praxis beim Forschungsprojekt „Stapfer-Enquête“.

⁷⁸ Haas-Zumbühl, Kernpreise: 5.

⁷⁹ Colombi, 7000 Löhne: 101.

⁸⁰ Colombi, 7000 Löhne: 135.

⁸¹ Colombi, 7000 Löhne: 73.

⁸² StaLU AKT 24/145 B.1 (Doppleschwand): 3.10.1809 - Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Kleinen Rats. In Neudorf wird auf selbige Regierungsverordnung verwiesen, StaLU AKT 24/160 A.1 (Neudorf): 6.5.1811 - Schultheiss und Kleiner Rat an Erziehungsrat.

selben gelegt werden sollen.⁸³

Aus den Akten von Schenkon wird der oben erklärte Steuersatz mit Zahlen hinterlegt. Insgesamt 1764.35 Fr. kostete das Schulhaus die Steuerzahler. Dabei verteilten sich die Kosten aufgrund des Schlüssels nach Besitz und Erwerb sehr unterschiedlich unter den Einwohnern.⁸⁴

Die tiefsten Beiträge lagen bei unter zwei Franken. Der grösste Anteil mit 285.35 Fr. hatte ein Josef Joost zu tragen. Insgesamt wurden 60 steuerpflichtige Personen ausgewiesen, wovon 38 % jeweils unter zehn Franken bezahlen mussten. Zehn Franken waren ungefähr ein Drittel bis die Hälfte eines Preises, der für ein Mutterschwein gehandelt wurde.⁸⁵ Anders ausgedrückt hatten die Wohlhabendsten 10 % der Gemeinde gemeinsam 47 % der Gesamtkosten zu tragen.⁸⁶

3.2.2 KOSTEN

Der Gesamtpreis für den Schulhausbau in Schenkon, inklusive Materialkosten und Löhne, wurde auf 2232.88 Fr. beziffert. Dieser Betrag sollte, nebst einer Extrasteuer für den Schulhausbau à 1764.35 Fr., aus dem Verkauf von Holzspänen und einem Anteil des Zehnten generiert werden. Dazu kommen im Budget auf der Einkommenseite noch 80 Fr. zusammen, weil man durch die Schule in der Gemeinde einen „feuersicheren Ort“ errichtete. Es wird nicht ausgeführt, was damit gemeint ist. Vermutlich wurde das Dach statt mit Holzschindeln mit Tonziegeln angefertigt und der Estrichboden mit Tonplatten belegt. Die Dachfarbe in der Skizze lässt darauf schliessen. Dazu sicherte eine verputzte Aussenwand zusätzlich vor der Brandgefahr.⁸⁷

Die Zusammensetzung der Baukosten ist weniger detailliert aufgelistet. Das Bauholz wurde mit 272.26 Fr. verrechnet. Über die weiteren Materialkosten ist direkt nichts zu erfahren. Allerdings wird erwähnt, dass Frondienste nicht unentgeltlich, sondern à -.66 Fr. pro Tag und im Total 456.32 voranschlagt wurden. Zuletzt wurde die Einquartierung der Handwerksleute mit -.50 Fr. pro Tag und Person gesamthaft mit 227.75 verrechnet. Rückschliessend ist im Ausgabenbudget unter dem Stichwort „Spezifikationen“ ein offener Posten von 1276.55 Fr. offen, womit sehr wahrscheinlich das restliche Baumaterial und allenfalls das Grundstück - sofern es sich nicht um eine Allmende handelte - erworben wurden.⁸⁸ Diesen relativ grossen Teil den übrigen Materialkosten zuzuschreiben erscheint insofern sinnvoll und verhältnismässig zu den Bauholzkosten à 272.26 Fr., als dass auf dem Schulhausplan nebst dem Innenaus-

⁸³ StaLU AKT 24/145 B.3 (Ebikon): 27.5.1810 - Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Kleinen Rats.

⁸⁴ Siehe Anhang 6.3.3.

⁸⁵ Colombi, 7000 Löhne: 69.

⁸⁶ StaLU AKT 24/163 A.2 (Schenkon): undatiert - Schulhausrechnung.

⁸⁷ Siehe Anhang 6.2.4.

⁸⁸ Das Schulhausbudget ist bei Anhang 6.3.2 ersichtlich.

bau und dem Dachstuhl keine Holzverwendung sichtbar ist.⁸⁹ Die Baukosten für das Schulhaus von Schenkon können in ihrer Grössenordnung durch die Kosten für den Schulhausbau von Kriens im Jahre 1806 bestätigt werden. Dort beliefen sich die Kosten auf 2500 Fr.⁹⁰

Aus den Akten von Oberkirch ist der Verkauf eines Teils eines Doppelhauses ersichtlich.⁹¹ Der Umbau kostete 1200 Fr.⁹² und somit etwa die Hälfte eines Neubaus wie im Vergleich mit Schenkon und Kriens festzustellen ist. Die Raumaufteilung im Erdgeschoss wurde zugunsten einer grossen Schulstube grundlegend verändert, es wurden mehr Fenster eingesetzt, ein neuer Ofen angebracht und der Hauseingang aus Platzspargründen nach ausserhalb des Gebäudes verlegt.⁹³ Für einen Neubau muss nebst den Materialkosten auch immer der Grundstückspreis beachtet werden. Wobei dazu bedauerlicherweise wenig Nützliches erhalten ist und einzig aus Winikon ein gehandelter Preis von 300 Fr. überliefert ist.⁹⁴

Zum Schluss soll nun der im Kapitel 3.1 bereits angesprochene Bau-Akkord aus Langnau genauere Auskünfte über die Baukosten eines Schulhauses liefern. Bei dem Bauakkord handelt es sich um einen Werkvertrag, welcher die Gemeindeverwaltung zu Langnau mit dem Maurermeister Jost Steiger aus dem Nachbarort Reiden abschloss.⁹⁵ Er erhielt dabei pro Tag einen Handlanger auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass Arbeiten anfielen, wo mehrere Personen gebraucht wurden, sollten ihm mehr Leute angeboten werden. Dem Maurermeister wurden die Anfertigung der Kellermauern und die Mauerarbeiten aufgetragen. Danach musste er die Mauern verputzen und das Riegelholz blau bemalen. Der hölzerne Rohbau des Gebäudes wurde von Leo Lütolf, einem Zimmermann aus Mehlsacken, und sechs Gesellen fertiggestellt. Für die Aufrichtung mussten 40 Männer beigezogen werden.⁹⁶ Nachdem die Vorarbeiten schon ausgeführt wurden, wurde Steiger nun als Fachmann für die äusseren Mauerarbeiten aufgeboden. Dazu sollte er im Innenausbau den Gang mit Steinplatten verlegen und zwei grosse Stubenöfen sowie zwei „Kochöfeli“ in der Küche anbringen. Weiter war es seine Aufgabe, den Kamin bis über das Dach hinauszumauern. Im Vertrag hält sich die Gemeinde zudem offen, falls weitere Mauerarbeiten, welche jedoch nicht namentlich erwähnt wurden, anfallen würden, sollen dem Maurermeister diese aufgetragen werden.

Als Entschädigung erhält Jost Steiger einen Jahreslohn von 337.50 Fr. und zusätzlich wurden

⁸⁹ Siehe Anhang 6.2.4.

⁹⁰ Schmid, Krienser: 3.

⁹¹ StaLU PA 537/66: 24.3.1999 - Oberkirch.

⁹² StaLU AKT 24/160 C.2 (Oberkirch): 18.10.1810 - ohne Titel.

⁹³ Siehe Anhang 6.2.3.

⁹⁴ StaLU AKT 24/168 A.1 (Winikon): 27.4.1808 - ohne Titel.

⁹⁵ StaLU FA 76.U 1/79: 30.5.1809 - Bau-Akkord.

⁹⁶ Huber, Langnau: 117.

ihm die Mittagessen unentgeltlich offeriert. Der Schulbezirk musste zudem die Kosten für Schmidarbeiten, das benötigte Holz sowie weitere Materialien tragen, ausser für das Gesteinsmaterial. Für dieses hatte der Maurermeister selbst aufzukommen. Diese Lohnkosten entsprechen denjenigen von Adligenswil, wie bereits im Kapitel 3.1 beschrieben, wo der Erziehungsrat die Baueingabe der Gemeinde zurückwies und ein Expertenbericht von Lorenz Bell vorgelegt wurde. Bell führte, dass die Lohnkosten für den Baumeister, der allerdings den Gesamtauftrag übernimmt, bei 450 Fr. bis 600 Fr. liegen würden.⁹⁷ Den Lehrern wurden im Vergleich Löhne von 100 Fr. bis 200 Fr. ausbezahlt, wobei die höheren Beträge wohl in der Stadt Luzern ausbezahlt wurden.⁹⁸

3.3 ROHBAU UND DIMENSIONEN

In der Literatur wird mancherorts ein charakteristischer Bautypus „Schulhaus“ im Luzernischen zu Beginn des 19. Jahrhunderts beschrieben. Inwiefern es allumfassende Parallelen zwischen den einzelnen Schulhäusern gab, sei vorerst dahingestellt. Äusserlich unterschieden sich die Schulhäuser kaum von den Wohnhäusern. Erst etwa um 1830 wurde der Grundriss der Schulhäuser den speziellen Anforderungen angepasst.⁹⁹ Allerdings zeigen sich bei genauer Betrachtung erste spezielle Abweichungen vom herkömmlichen Wohnhaus. So wurden die Erschliessung und die Infrastruktur an die Nordfassade gerückt, um auf der Südseite eine grosse und helle Schulstube oder Lehrerwohnung zu errichten. Die für bisherige Wohnhäuser typische zentrale Korridorachse ist in den Schulhäusern weniger oft anzutreffen.¹⁰⁰ Der gerade angesprochene und für Schulhäuser eher untypische Mittelgang wurde beim Schulhaus von Sigerswil jedoch noch verwendet, wobei sich in jenem Gebäude zwei Schulstuben befanden, was die Erschliessung durch die Nordfassade komplizierter machte.¹⁰¹ In den folgenden Seiten soll anhand weiterer Beispiele die geeigneten Standorte, die Bauweise und die Dimensionen des Rohbaus behandelt werden. Wie schon beim vorhergehenden Kapitel zu den Finanzen erschliesst sich auch dieses Kapitel in einem ersten Schritt über Rechtsquellen.

So werden folgende Grundvorstellungen über einen geeigneten Bau geäussert: „Beim Erbauen solcher Schulhäuser [...] soll sowohl auf den gehörigen Raum und den freyen Umlauf einer gesunden Luft [...] Bedacht zu nehmen seyn.“¹⁰² Ähnlich klingen auch die Absichten

⁹⁷ StaLU AKT 24/144 A.1 (Adligenswil): undatiert - Bericht über das zuerrichtende Schulgebäude der Gemeinde zu Adligenschwyl.

⁹⁸ Colombi, 7000 Löhne: 40.

⁹⁹ Pfenniger, Volksschule: 74.

¹⁰⁰ Hörsch, Buttisholz: 1.

¹⁰¹ Siehe Anhang 6.2.5.

¹⁰² StaLU AKT 24/138 A.1: 12.10.1804 - Das Oberinspector-Collegium an die hochwürdigen Herren Pfarrer [§ 11].

des Pfarrers von Uffikon, der seinen Pfarrsaal als „gesund, geräumig und hell“¹⁰³ anpreist, um darin Schule halten zu können. Der Erziehungsrat erwidert das Schreiben des Pfarrers und macht ihn auf den Mangel am Pfarrsaal aufmerksam, nämlich, dass der Saal nicht ausreichend zu beheizen sei.¹⁰⁴

Im Allgemeinen waren genaue Vorstellungen vorhanden, was die speziellen Anforderungen an einen Schulhausbau sind. In Langnau wurde beispielsweise einiges nicht gemäss dem vom Erziehungsrat bewilligten Plan umgesetzt, was dazu führte, dass die Küche und die Kellertreppe nicht dort zu stehen kamen, wo sie aufgrund des Grundrisses hingehört hätten. Überhaupt wurde das Schulhaus nicht genau an dem eigentlich vorgesehenen Ort errichtet, und die Aussenmasse wurden auch nicht eingehalten. Das führte zu einer Reihe von Improvisationen, welche allesamt dem Erziehungsrat gemeldet wurden. Das Kaminrohr ging nur gerade eineinhalb Meter neben der Haustüre durch und beeinträchtigte den Zugang zu weiteren Räumlichkeiten: „Das Kaminrohr, das bis auf 4 Schuh an die Haustüre hinreicht, und noch die Unbequemlichkeit mit sich bringt, daß ein Mann von mittlerer Größe nicht einmal gerade Wegs in hintere Stube, mit dem Hut auf dem Kopf eintreten, ohne sich stark zu beugen unter dem Kaminrohr“¹⁰⁵ Zu den Kaminrohrbauten ist jeweils wenig zu erkennen. Die Planskizzen enthalten, ausser in Schenkon und Buttisholz, nirgends Kamine auf den Dächern, obwohl sämtliche Häuser mit einem Ofen versehen waren. Aufgrund dieses Mangels in den vom Erziehungsrat bewilligten Plänen mag es zu Ungenauigkeiten bei der Verlegung der Rohre gekommen sein. Die Dächer der Schulhäuser waren analog zu den Wohnhäusern Giebeldachkonstruktionen, wozu im Kapitel 3.5 noch genaueres zu erfahren ist. Nebst Langnau sind auch andernorts Mängel überliefert worden, welche auf präzise Vorstellungen der Bauanforderungen an ein Schulhaus schliessen lassen. In Aldigenswil wurde auf einen negativen Aspekt eines Bauplatzes hingewiesen: „[Durch den] dabey liegende[n] Weyer den Schulkindern Gefahr drohe.“¹⁰⁶ Die Schulhäuser sollten also an sicheren und gut erreichbaren Orten zu liegen kommen. Nicht untypisch war dabei eine dezentrale Lage etwas abseits zwischen mehreren Dörfern, beispielsweise in der Nähe der Kirche. Es sollte die Erreichbarkeit aus allen Weilern verringern und die Brandgefahr reduzieren.¹⁰⁷

Die räumlichen Dimensionen der Schulhäuser sind ebenfalls in den Quellen überliefert. Diese sind in der Regel in Fuss¹⁰⁸ angegeben, wobei in Luzern zwischen dem Luzerner Fussmass für

¹⁰³ StaLU AKT 24/166 C.1 (Uffikon): 20.4.1807 - Pfarrer an Erziehungsrat.

¹⁰⁴ StaLU AKT 24/166 C.1 (Uffikon): 2.5.1807 - Beschluss des Erziehungsrat.

¹⁰⁵ StaLU AKT 24/153 B.2 (Langnau): 26.8.1809 - Bericht des Oberinspektor an den Referent.

¹⁰⁶ StaLU AKT 24/144 A.1 (Adligenswil): 30.5.1809 - Bericht von Lorenz Bell.

¹⁰⁷ StaLU AKT 24/145 A.1 (Buttisholz): 22.2.1807 - Bericht des Schulinspektors.

¹⁰⁸ In dieser Arbeit wird 1 Fuss, 1 Schuh oder 1 Sohle mit 30 cm gleichgesetzt.

Maurer und dem Nürnberger Mass, welches die Zimmerleute verwendeten, unterschieden wurde.¹⁰⁹ In Adligenswil wurde ein eingeschossiges Kleinstschulhaus errichtet, welches jedoch eine Schulstuhnhöhe von zweieinhalb Meter aufwies.¹¹⁰ Diese beachtliche Raumhöhe kann in Buttisholz mit geplanten drei Metern bestätigt werden. Die Lehrerwohnung sollte knapp zwei Meter hoch werden.¹¹¹ Im Grundriss waren zehn auf acht Meter kalkuliert.¹¹² In Doppleschwand wurde ein zweigeschossiges Schulhaus gebaut, welches eine Grundrissfläche von sechs auf acht Meter auswies, wobei die Schulstube nur 36 m³ davon beanspruchte. Die restliche Fläche wurde für zwei Toiletten und den Eingangsbereich verwendet. Die Planzeichnung zeigt, dass die Treppe in den oberen Stock inwendig des Gebäudes gebaut wurde.¹¹³ Anderorts wurde aus Platzspargründen der obere Stock über eine Aussentreppe erschlossen.¹¹⁴ In den Ausmassen der Grundfläche gab es Variationen. So war das Schulhaus in Oberkirch zwölf auf acht Meter gross und somit um einiges grösser als jenes in Doppleschwand.¹¹⁵ Das Schulhaus von Winikon mass neun mal elf Meter.¹¹⁶ In Sigerswil wurde gar ein Schulhaus mit zwei Schulstuben gebaut, welches deshalb noch grössere Aussenmasse aufwies. Die Länge betrug 14 m und in der Breite mass es 10 m.¹¹⁷ Diese Zahlen ergeben sich alle aus den wenigen erhaltenen Plänen. Auch wenn der Inhalt der Pläne im Kapitel 3.5 noch genauer analysiert wird, kann jetzt schon gesagt werden, dass sämtliche Schulhäuser in ihren Dimensionen ähnliche Ausmasse wie die obigen Beispiele hatten.

Wie bereits in Kapitel 3.2.2 dargestellt, musste in allen Schulhäusern eine Lehrerwohnung untergebracht werden, welche in folgende Räumlichkeiten eingeteilt sein: „a.) in einer Wohnstube; b.) in einer Küche; c.) in einem Küchengaden oder, statt dessen, in einem Keller; d.) in den für den Schullehrer und seine etwaige Familie nöthigen Schlafkammern.“¹¹⁸ In der Praxis wurde dies weniger genau genommen und auch die Pläne enthalten keine derart detaillierten Raumeinteilungen.¹¹⁹ Oftmals scheint die Anzahl der Räumlichkeiten nicht den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Akten von Münster verraten, dass die Wohnung nicht ins Eigentum des Lehrers übergang, sondern dass er sie nur unentgeltlich mieten konnte. „Abän-

¹⁰⁹ Dubler, Masse: 60.

¹¹⁰ StaLU AKT 24/144 A.1 (Adligenswil): 30.5.1809 - Bericht von Lorenz Bell.

¹¹¹ StaLU AKT 24/145 A.1 (Buttisholz): 22.2.1807 - Bericht des Schulinspektors.

¹¹² StaLU AKT 24/145 A.1 (Buttisholz): 31.3.1806 - Beschluss des Erziehungsrats.

¹¹³ StaLU AKT 24/145 B.1 (Doppleschwand): undatiert - Das Schulhaus in Doppleschwand.

¹¹⁴ Pfenniger, Volksschule: 49.

¹¹⁵ Siehe Anhang 6.2.2.

¹¹⁶ Siehe Anhang 6.2.6.

¹¹⁷ Siehe Anhang 6.2.5.

¹¹⁸ Großen Räte, 1806-1814: 53.

¹¹⁹ Vgl. dazu: Anhang 6.2.

derungen und Umdispositionen“¹²⁰ waren, da es sich nur um Mieteigentum handelte, untersagt. Für den Fall, dass der Lehrer nicht einziehen wollte, darf er die Wohnung weitervermieten. Dazu wurde ihm auch ein Garten zugesprochen, da er aufgrund des geringen Lohnes zu partieller Subsistenzwirtschaft gezwungen war.¹²¹ Auf dem Plan von Reiden ist das Grössenverhältnis zwischen der Wohnfläche und der Gartenfläche ersichtlich und lag bei etwa eins zu eins.¹²²

3.4 INNENAUSBAU UND AUSSTATTUNG

Im Innern des Schulhauses stand die Funktionalität ganz klar im Vordergrund und wurde teilweise einzig durch die begrenzten Mittel und den baulichen Möglichkeiten eingeschränkt. Die Grundanforderungen sind wieder in einer Weisung des Inspektorenkollegiums formuliert: „[...] Die Schule [sei] mit Bänken, Tischen, Schultafeln, Tintenfässern wie auch mit einem abschließbaren Schrank zu versehen.“¹²³ Das waren die Vorgaben bezüglich Materialbereitstellung. Der Schrank diente dazu, das übrige Schulmaterial wie Hefte und Schreibzeug zu versorgen, für welches die Eltern selbst aufkommen mussten.¹²⁴ Ebenso mussten die Kinder im Winter Holzscheite zur Befuerung des Ofens mitbringen.¹²⁵ Wie bei allen bewohnten Häusern war es auch bei Schulhäusern von Nöten, dass ein Holzfeuerofen eingebaut wurde. Damit ist die spartanische Einrichtung der Schulstube mit Gegenständen im Groben abgeschlossen.

Im Innenausbau griff der Erziehungsrat mehrmals in die Planung von Einzelheiten ein. Beispielsweise in Ettiswil sollte die Treppe steiler angelegt werden, damit weniger Raum verschwendet wurde.¹²⁶ Allerdings äusserte der Erziehungsrat zur Treppe in Langnau andere Bedenken. Das zu weiche Holz der Tritte würde zu schnell abgenutzt werden und hätte dann eine rutschige Oberfläche. In Langnau wurde ebenfalls moniert, dass der Küchenschrank den besten Platz der Küche versperre.¹²⁷

An Räumlichkeiten beinhaltete ein Schulhaus, welches in aller Regel unterkellert war, nebst der Lehrerwohnung und der Schulstube jeweils ein Eingangsbereich oder einen Gang, eine Küche und einen Abort. Eine umfassende Hygieneerziehung wie sie beispielsweise in den

¹²⁰ StaLU AKT 24/159 B.3 (Münster): 14.5.1811 - Auszug aus dem Gemeind-Raths-Protokoll des Gemeindraths zu Münster.

¹²¹ StaLU AKT 24/159 B.3 (Münster): 14.5.1811 - Auszug aus dem Gemeind-Raths-Protokoll des Gemeindraths zu Münster.

¹²² StaLU AKT 24/161 B.3 (Reiden): undatiert - unbeschriftet.

¹²³ StaLU AKT 24/138 A.1: 12.10.1804 - Das Oberinspector-Collegium an die hochwürdigen Herren Pfarrer [§ 11].

¹²⁴ Ein solcher Schrank ist auf dem Plan von Sigerswil zu sehen, siehe Anhang 6.2.5.

¹²⁵ StaLU AKT 24/138 A.2: 15.12.1809 - Kanton Luzern über das Landschulwesen.

¹²⁶ StaLU AKT 24/152 C.3 (Ettiswil): 30.12.1812 - Bewilligung des Erziehungsrats.

¹²⁷ StaLU AKT 24/153 B.2 (Langnau): 26.8.1809 - Bericht des Oberinspektor an den Referent.

Berner Schulen gegen Ende des 19. Jahrhunderts stark verbreitet war, war in Luzern zu Zeiten der Mediation noch nicht ins Auge gefasst worden.¹²⁸ Die Toiletten wurden entweder in einem freistehenden Holzhäuschen ausserhalb des Gebäudes oder in einem Anbau an das Gebäude untergebracht. Vor dem Schulhaus ermöglichte ein Brunnen minimale Hygiene. Auf den allermeisten Plänen ist jeweils eine Küche zu erkennen. Sie war behördlich geforderter und somit integraler Bestandteil der Schulhäuser. Inwiefern sie auch zur Verpflegung der Schulkinder verwendet wurde, kann nicht beantwortet werden. Es ist jedoch abwegig, dass in der Küche eine Art Mittagstisch organisiert wurde. Einerseits hätte die Essenszubereitung jemand übernehmen müssen und es wäre ob der Klassengrösse auch mit umfangreichen Kosten verbunden gewesen. Viel eher verpflegten sich die Kinder selber, indem sie mitgebrachte Äpfel auf dem Ofen rösteten, wie dies aus Schongau übermittelt wurde.¹²⁹

Das Kernstück des Gebäudes, die Schulstube, war wie bereits angemerkt rudimentär eingerichtet. Dabei kam es zur Problematik, dass für ein geeignetes Lernklima helle, gut belüftbare Räumlichkeiten vorhanden waren, welche im Winter jedoch trotzdem gut isoliert sein sollten. In den herkömmlichen Wohnflächen waren die Fensterflächen aus statischen und ökonomischen Gründen klein gehalten, was düstere Räumlichkeiten zur Folge hatte. Wie das Beispiel von Oberkirch zeigt, war man bemüht, die Schulstube mit genügend Licht zu versorgen. In Oberkirch wurde ein bestehendes Gebäude zu einem Schulhaus umfunktioniert. Deshalb brach man die Zimmerwände heraus und baute zusätzliche Fenster ein.¹³⁰ In die Planung wurden die natürlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Umgebung miteinbezogen. So erhoffte man sich Wolhusen von den Laubbäumen bei hochstehender Sonne Wärmeschutz und im Winter und bei Morgenlicht Helligkeit, welches ungehindert zwischen den blätterlosen Bäumen in die Stube hindurch dringen konnte.¹³¹ Die Problematik mit der Helligkeit und der Durchlüftung wird im Beispiel von Langnau, anhand dessen schon mehrfach gezeigt werden konnte, wie es nicht sein sollte, klar: „Wenn man einfeuert, so dringt der Rauch ganz in die Schulstube, so daß ich oft bei größter Kälte Thür und Pfenster aufspehren und die Kinder hinauslaßen mußte.“¹³² Um den Ofen weniger stark einfeuern zu müssen und um Brennholz zu sparen, wurden die Schulstuben inwendig mit Holztäfer isoliert.¹³³

Auf den Planzeichnungen sind die Schulbänke immer in maximal zwei oder drei Reihen hintereinander angeordnet. Andere Bestuhlungsvarianten, wie sie im heutigen Schulalltag zu sehen sind, scheinen nicht verbreitet gewesen zu sein. Für Ettiswil berechnete der Schulin-

¹²⁸ Schneeberger, Schulhäuser: 28f.

¹²⁹ Schilliger-Notz, Kottwil: 31.

¹³⁰ Siehe Anhang 6.2.3.

¹³¹ StaLU AKT 24/168 B.2 (Wolhusen): undatiert - Notizen zur Planskizze.

¹³² StaLU AKT 24/153 B.2 (Langnau): 20.10.1812 - Bericht des Schullehrers an den Erziehungsrat.

¹³³ Hörsch, Buttisholz: 2.

spektor, dass in 18 Bänken 90 Kinder, folglich fünf Kinder pro Bank Platz finden.¹³⁴ Es musste sich bei den Bänken aus Ettiswil im Vergleich zu späterem Schulinventar um vergleichsweise grosse Bänke oder entsprechend eng berechnetem Platz pro Schulkind handeln. Eine analoge Rechnung zu den Schulbänken aus Buttisholz zeigt, wie eng die Platzverhältnisse bemessen waren: „Jeder Schulbank 6 Schuh [ca. 180 cm] in der Länge, und 2.5 Schuh [ca. 85 cm] Raum vonnöthen habe. Daß es mir [...] dienlich scheine, die Schulstuben auf 3 Reihen Stühle einzurichten; daß jedes Bängchen 2.5 Schuh halten sollte.“¹³⁵ In der Vergleichsarbeit aus Bern sitzen pro Bank nur zwei oder drei Kinder.¹³⁶ Eine Einheitskonstruktion von Schulbänken wie in Bern war in Luzern nicht vorhanden.

3.5 DURCH VERGLEICHENDE PLANANALYSE ZUM „EINHEITSPLAN“?

Die vorangegangenen Kapitel lassen bereits darauf schliessen, dass der Luzerner Schulhausbau während der Mediation durchaus wiederkehrende Elemente aufwies. Das brachte die auf dem Lande oftmals ähnlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Anbindung an den zentralen Erziehungsrat mittels Bewilligungspflicht zwangsläufig mit sich. So zeigt sich beim Schulhausbau während der Mediation ziemlich deutlich, dass die einzelnen Schulhäuser die Anforderungen einer vorgegebenen Bandbreite erfüllten. Daraus ergibt sich der Grundtenor, welcher aus den obigen Kapiteln zu entnehmen ist. Es stellt sich nun aber die Frage, ob diese Bandbreite durch flankierende Massnahmen abgegrenzt wurde oder ob es einen vorgeschriebenen Leitfaden gab und die angesprochene Bandbreite durch Abweichung davon entstanden ist. Unter einem vorgeschriebenen Leitfaden wäre folglich ein vom Erziehungsrat vorgegebener Einheitsplan zu verstehen, welcher präzise Normierungen für den Schulhausbau enthalten würde. Dies könnte durchaus die oben beschriebenen Eigenheiten des Schulhausbaus erklären. In der Literatur¹³⁷ zum Schulhausbau in Luzern während der Mediation findet der Begriff „Einheitsplan“ denn auch mehrfache Verwendung.

In sämtlichen gesichteten Quellen taucht jedoch der Begriff des Einheitsplans nirgends auf. In einer abgeänderten Form lässt sich in einer Rechtsquelle erkennen, worauf die in der Literatur mehrfach vorkommende Nennung des „Einheitsplans“ fusst: „Beym Erbauen solcher Schulhäuser, wozu wir dienliche Grundrisse an die Hand zu geben bereit sind [...].“¹³⁸ Der Erziehungsrat bot also an, den Gemeinden Grundrisse anfertigen und zukommen zu lassen. Und

¹³⁴ StaLU AKT 24/152 C.3 (Ettiswil): 18.10.1812 - Bericht des Schulinspektors an den Referenten.

¹³⁵ StaLU AKT 24/145 A.1 (Buttisholz): 22.2.1807 - Bericht des Schulinspektors.

¹³⁶ Schneeberger, Schulhäuser: 94.

¹³⁷ Hörsch, Buttisholz: 5, Huber-Felber/Niggli-Wüest, Buttisholz: 132, Luzern (Denkmalpflege), Ettiswil: 1, Schillinger-Notz, Kottwil: 30f.

¹³⁸ StaLU AKT 24/138, A.1: 12.10.1804 - Das Oberinspector-Collegium an die hochwürdigen Herren Pfarrer [§ 11].

darauf bezieht sich ein weiterer Quellenauszug: „Die Gemeinde Buttisholz, die im Begriffe stehe, ein neues Schulhaus zu errichten, wünsche: daß ihr von Seiten des Erziehungs-Raths ein Plan hiezu gegeben werden möchte, wurde der Hochwürdige Herr Referent angewiesen, mit Zuzug des Herrn Professors Schmied einen solchen Plan zu entwerfen und der Gemeinde Buttisholz zum Verhalt bey ihrem Schulhausbau zuzustellen.“¹³⁹ Somit kann von einem „Einheitsplan zum Schulhausbau“ in der Zeit Mediation nur sehr begrenzt die Rede sein. Anhand der Quellenanalyse kann einzig in den Planzeichnungen ein einheitlicher, roter Faden für den Schulhausbau, der aus ein und derselben Feder stammt, ausgemacht werden. In den folgenden Zeilen wird in einer vergleichenden Plananalyse versucht, diesen roten Faden zu konkretisieren.

Mehrfach wurde bereits das Bestehen einer Lehrerwohnung nebst der Schulstube im Schulhaus erwähnt. Interessant ist dabei, dass bei zweigeschossigen Gebäuden, dass die Lehrerwohnung oftmals im unteren Stock und die Schulstube im oberen Stock untergebracht wurde.¹⁴⁰ Das mag vor allem baustatische Gründe gehabt haben. Waren doch die Anforderungen an die Schulstube primär so, dass die gesamte Stockwerkfläche mit einem einzigen Raum belegt werden konnte, um eine möglichst grosse Fläche für Schulstube zu haben. Im unteren Stock übernahmen folglich die Trennwände zwischen den Zimmern die Stützfunktion für den oberen Stock. Auf dem zweiten Stock - von unten her gestützt - lag somit nur das Gewicht des Dachstockes. Dieses wird beim liegenden Giebedach auf die Aussenwände übertragen und mit quer zum Firstbalken verlaufenden Streben fixiert. An diesen Dachstreben lässt sich die Schulstubendecke - ohne Stützen in der Mitte des Raumes - in der Höhe aufhängen, sodass die gewünschte Raumhöhe von teilweise bis zu drei Metern erreicht werden konnte. Wenn das Stützsystem genügend ausgeklügelt angelegt wurde, konnte in der oben liegenden Schulstube sogar schwere Öfen eingebaut werden. Andernfalls musste mit Wärmeluken aus dem unteren Stock die obere Stube beheizt werden.

Die vorhandenen Kenntnisse der Baustatik definierten auch die Maximalgrösse der Schulhäuser. Bei den Dimensionen kann insofern von einem Regelfall gesprochen werden, als da Grösse der Schulhäuser die übliche Grösse der Wohnhäuser nicht beachtlich überstieg. Bei der Materialanalyse lassen sich auf den Bildern nur Holz, Glas, Ziegel- und Bruchstein erkennen. Wobei der Holzanteil relativ gering ist, ausser bei Buttisholz,¹⁴¹ was einerseits eine Brandschutzmassnahme sein konnte oder auch auf die teilweise verbreitete Holzknappheit

¹³⁹ StaLU AKT 24/145 A.1 (Buttisholz): 1.12.1806 - Auszug aus dem Protokoll des Erziehungs-raths.

¹⁴⁰ Siehe Anhang 6.2.5 und Anhang 6.2.6.

¹⁴¹ Siehe Anhang 6.2.1.

zurückzuführen ist.¹⁴² Auch die Dächer wurden nicht mehr mit Holzschindeln, sondern mit Dachziegeln gebaut. Die Dünne der Wände lässt bei den Mauern auf eine Fachwerkkonstruktion schliessen - also ein Riegelhaus - welches aussen verputzt wurde und somit einen massiven Steinbau suggeriert, wie am Beispiel von Winikon zu sehen ist.¹⁴³ Aus der Warte der Baustilkunde kann gesagt werden, dass vornehmlich in spätbarocker Tradition gebaut wurde, auch wenn der klassizistische Biedermeierstil in den Städten bereits seine Verbreitung fand. Es lässt sich auf dem Land, gegenüber dem Baustil der Stadt, die typische Stilverspätung feststellen. Besonders auffallend ist der spätbarocke Baustil beim Beispiel Schenkon, wo das Dach verwinkelt, mit Luken und Wölbungen versehen wurde, wohingegen dem Biedermeierlichen Ideal Geradlinigkeit entsprochen hätte.¹⁴⁴

4. Fazit

Die Mediationsregierung konnte ein Hauptmanko der helvetischen Regierung bezüglich des Schulwesens revidieren. Dem Mangel an Schulhäusern wurde mit Gesetzen und viel Elan entgegengetreten. Nicht ausser Acht zu lassen ist in dem Zusammenhang das Wegfallen der Kriegsabgaben, welche während der Helvetik an Frankreich zu entrichten waren. Die finanziellen und normativen Rahmenbedingungen prägten den Schulhausbau in seiner Luzernischen Art.

Die Schulhausdichte wurde per Gesetz vom 10. Dezember 1813 noch weiter verbessert. Dieses Gesetz sah vor, dass der Kanton fortan die Lohnkosten des Schullehrers übernehmen werde, ausser in jenen säumigen Gemeinden, wo das geforderte Schulhaus noch nicht errichtet wurde: „Der Staat wird solange nicht, in Folge des vorstehenden Gesetzes, die Besoldung der Schullehrer bey denjenigen Gemeinden übernehmen, welche mit den ihnen anbefohlenen Schulhausbauten sich noch im Rückstande befinden, bis sie den daherigen Vorschriften vollkommenes Genüge geleistet haben werden.“¹⁴⁵ Dieses Gesetz wurde ganz zum Ende des Untersuchungszeitraumes erlassen. Die Auswirkungen, ein Schub im Schulhausbau, erfolgte noch einmal einige Jahre später. Deshalb ist diese Ergänzung nicht inhaltlicher Art, sondern soll zum Ende der Arbeit einen Ausblick auf die historische Weiterentwicklung des Themas „Schulhausbau in Luzern“ geben.

Letzten Endes lässt sich festhalten, dass der im Rahmen dieser Arbeit gesuchte Einheitsplan zum Schulhausbau im Kanton Luzern während der Mediation formell, ausser bei der Hilfe für

¹⁴² Bossard-Borner, Revolution: 316.

¹⁴³ Siehe Anhang 6.2.6.

¹⁴⁴ Siehe Anhang 6.2.4.

¹⁴⁵ Großen Räte, 1810-1813: 24.

Planzeichnungen, nicht existierte. Trotzdem darf ob des umtrieblichen Erziehungsrats vermutet werden, dass die Unterstützung über das bloss Skizzieren hinausging. Selbst wenn nur die Planskizzen von der Zentrale angefertigt wurden, erklärt dies die frappante Ähnlichkeit einiger gemachter Beispiele, die sich wie ein roter Faden durch die Bauten zieht.

In diesen Grundrissen ist eine immer wiederkehrende Raumaufteilung zu erkennen. Dazu ähnelt sich vielerorts die Disponierung der Infrastruktur, wie beispielsweise der Positionierung der Öfen oder der Eingänge. Die verwandten Baumuster erklären sich nebst der gegenseitigen Inspiration sicherlich auch durch die kantonalen Normen und obligatorischen Bewilligungen durch den Erziehungsrat, welche den Schulhausbau nur in einem gewissen Spielraum zulassen. Die Dimensionen bezüglich Grundrissgrösse, wenn auch aus bauphysikalischen Gründen nicht stark vom Wohnhausbau abweichend, variierten aufgrund der Anzahl schulpflichtiger Kinder. Ebenfalls aufgrund der Bauphysik wurde die Schulstube oftmals im oberen Stock und die Lehrerwohnung darunter gebaut, was aus der Sicht der Privatsphäre doch eher überraschend ist.

Ganz zum Schluss erfolgt noch eine kurze Selbstreflexion zur Qualität der Arbeit. Zu Beginn der Arbeit war der Fokus noch offen gehalten auf eine Arbeit welche einerseits Aussagen zum Gesamtbestand der Schulhäuser macht und andererseits die Erbauung eines Schulhauses anhand eines Einzelfalles detailliert erläutert. Dazu wären nebst den Arbeiten im Staatsarchiv auch Ausflüge in Gemeindearchive notwendig gewesen. Darauf wurde aufgrund des vorgegebenen Umfangs der Arbeit und des zeitlichen Drucks verzichtet, da keinesfalls klar war, welches Beispiel aus dem Staatsarchiv man in Gemeindearchiven hätte gewinnbringend weiterverfolgen können. So beschränkte sich die Arbeit auf eine deskriptive Konstruktion eines Modelltyps des Luzernischen Schulhausbaus anhand vieler Einzelbeispiele.

Der Einstieg zu dieser Arbeit, die beiden Umfragen des Erziehungsrats von 1803/04 und 1811 genügten nicht, um eine Entwicklung der beiden Schnitte aufzuzeigen, da beide Umfragen für sich alleine zu lückenhaft sind. Beide gemeinsam, ergänzt mit der Auswertung weiterer Quellen geben eine Auskunft über die genaue Lage der Schulen. Die berechneten Gesamtzahlen decken sich in etwa und entsprechen auch den Berechnungen für das Jahr 1812. Die Bestandaufnahme der Schulhäuser, welche ungefähr 83 bis 89 % aller Schulhäuser abdeckte, hätte durch vollständige Sichtung aller Mediationsakten analog systematischen Sichtung der Helvetischen Akten für das Seminarpaper optimiert werden können. Da aber anfänglich nicht eine Kartographierung aller Schulhäuser während der Mediation angestrebt wurde, muss mit diesen Prozentwerten vorliebgenommen werden. Anhand der, für das Jahr 1812, bekannten Anzahl Schulen in jedem Schulkreis könnten die fehlenden Schulen pro Schulkreis ausge-

macht werden.

Diese Anmerkungen zur Arbeit sind nicht nur in Form einer kritischen Selbstreflexion zu verstehen, sondern können auch als Denkanstöße zur Weiterentwicklung der Arbeit verstanden werden.

5. Bibliographie

5.1 HANDSCHRIFTLICHE QUELLEN

StaLU AKT 24/124 C.1: *Zustand* der Landschulen im Jahr 1803 - 1804 (Zusammenstellung der Antworten zur Umfrage über den Schulhausbau).

StaLU AKT 24/125 A.3: *Antworten* der Schullehrer auf die vom Referent über die Schulen vorgelegten Fragen, 1811.

StaLU AKT 24/138 A.1: Tabellen zur Umfrage von 1803/1804 zum Zustand der Landschulen.

StaLU AKT 24/138 A.2: Tabellen zur Umfrage von 1814 zum Stand der Schulen.

StaLU AKT 24/144 A.1 (Adligenswil)

StaLU AKT 24/144 D.2 (Buchs)

StaLU AKT 24/144 D.3 (Büron)

StaLU AKT 24/145 A.1 (Buttisholz)

StaLU AKT 24/145 B.1 (Doppleschwand)

StaLU AKT 24/145 B.3 (Ebikon)

StaLU AKT 24/148 A.3 (Flühli)

StaLU AKT 24/149 C.3 (Sigerswil)

StaLU AKT 24/150 B.2 (Hasle)

StaLU AKT 24/151 B.4 (Hochdorf)

StaLU AKT 24/152 C.2 (Knutwil)

StaLU AKT 24/152 C.3 (Ettiswil)

StaLU AKT 24/153 B.2 (Langnau)

StaLU AKT 24/157 C.2 (Meggen)

StaLU AKT 24/159 B.3 (Münster)

StaLU AKT 24/160 A.1 (Neudorf)

StaLU AKT 24/160 C.2 (Oberkirch)

StaLU AKT 24/161 B.3 (Reiden)

StaLU AKT 24/161 C.2 (Rickenbach)

StaLU AKT 24/163 A.2 (Schenkon)

StaLU AKT 24/166 A.2 (Uffhusen)

StaLU AKT 24/166 B.1 (Uffikon)

StaLU AKT 24/168 A.1 (Winikon)

StaLU AKT 24/168 B.2 (Wolhusen)

StaLU AKT 24/168 C.2 (Zell)

StaLU FA 76.U 1/79: Bau-Akkord von Langnau.

StaLU FA 76.U 1/80: Schulhausbau in Richenthal, Ratsbeschlüsse.

5.2 GEDRUCKTE QUELLEN

Bericht des *Erziehungsrathes* an den Großen Rath, vom 12. Jänner 1804, abgedruckt in: JLK 10 (1966): 70-76.

Bericht des *Erziehungsrathes* über das Landschulwesen des Kantons Luzerns, vom 11. März 1812, abgedruckt in: JLK Doppelheft 10,11 (1866,1867): 76-85.

Bericht des *Erziehungsrathes* vom 20. Mai 1803 an den Großen Rath, abgedruckt in: JLK 5 (1861): 156-161.

Sammlung der von dem *Grossen Rathe* des Kantons Luzern gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, 1806-1814, Bd. 1: 207-212.

Sammlung der von dem *Grossen Rathe* des Kantons Luzern gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, 1810-1813, Bd. 5: 3ff, 24f, 48-53.

StaLU AKT 24/101 C2: *Gesetze* und Verordnungen im Kanton Luzern über das Erziehungswesen, gedruckt bey Xaver Meyer, Luzern 1806.

StaLU AKT 24/138 A.1: enthält verschiedene Erlasse der Behörden.

StaLU AKT 24/138 A.2: enthält verschiedene Erlasse der Behörden.

StaLU PA 537/66: Manuskript von Paul Pfenniger.

5.3 LITERATUR

Bernhard, Peter, *Ebikon*, Ebikon 1984.

Böning, Holger, der *Traum* von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798-1803), Zürich 1998.

Bossard-Borner, Heidi, Die Luzerner *Landschulen* zur Zeit der Helvetik, in: RB 1 (1999): 62-66.

Bossard-Borner, Heidi, Im Bann der *Revolution*. Der Kanton Luzern 1789-1831/50, Luzern 1998.

Colombi, Aldo, Wie viel kostete Luzern? *7000 Löhne & Preise* aus 8 Jahrhunderten, Luzern 2005.

Dubler, Anne-Marie, *Geschichte der Luzerner Wirtschaft*, Luzern/Stuttgart 1983.

Dubler, Anne-Marie, *Masse* und Gewichte. Im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.

Egli, Roger, *Schulreform* in der Praxis. Luzerner Landschullehrer und die St. Urbaner Normalmethode, Lizentiatsarbeit Universität Bern 2009.

- Haas-Zumbühl, Franz, *Kernenpreise und Brotpreise in Luzern von 1601 bis 1900*, in: ZsS 39 (1903): 1-8.
- Häfliger, Alois, *Der Luzerner Erziehungsrat 1798-1999. Eine schulhistorische Skizze*, Willisau 2002.
- Hafner, Pius, *Staat und Kirche im Kanton Luzern, Freiburg/Üechtland* 1991.
- Hatz, Beat/Seiler, Simon, *Die Schule vor Ort. Schulalltag, strukturelle Schwierigkeiten und lokales Engagement im Kanton Luzern während der Helvetischen Republik*, studentische Arbeit Universität Bern 2011.
- Herzog, Josef, *Heimatkunde von Schongau*, Luzern 1928.
- Historische Gesellschaft Luzern, *Jahrbuch 16/1998*, Luzern 1998: 47-49
- Historische Gesellschaft Luzern, *Jahrbuch 28/2010*, Luzern 2010: 131-135.
- Hörsch, Waltraud, *Buttisholz. Schulhaus 1808*, Buttisholz 2005.
- Huber, Max, *Langnau im Wiggertal. Eine Ortsgeschichte*, Reiden 1996.
- Luzern (Denkmalpflege), *Inventar Buttisholz*, Luzern 2006.
- Luzern (Denkmalpflege), *Inventar Ebikon*, Luzern 2011.
- Luzern (Denkmalpflege), *Inventar Ettiswil*, Luzern 2012.
- Luzern (Denkmalpflege), *Inventar Kottwil*, Luzern 2012.
- Luzern (Denkmalpflege), *Inventar Mettenschongau*, Luzern 2006.
- Luzern (Denkmalpflege), *Inventar Neudorf*, Luzern 2012.
- Luzern (Denkmalpflege), *Inventar Niederschongau*, Luzern 2006.
- Müller, Erwin, *Buttisholz*, Buttisholz 1986.
- Oberhänsli, This, *Vom „Eselstall“ zum Pavillonschulhaus. Volksschulhausbauten anhand ausgewählter Luzerner Beispiele zwischen 1850 und 1996*, in: BLS 10 (1996): 31-33.
- Peter, Bernhard, *Ebikon*, Ebikon 1984.
- Pfenniger, Paul, *Schulraumprobleme im alten Grossdietwil*, in: HW 38 (1980): 59-92.
- Pfenniger, Paul, *Zweihundert Jahre Luzerner Volksschule 1798-1998*, Luzern 1998.
- Schilliger-Notz, Isidor, *Schulgeschichte der Gemeinde Kottwil*, Willisau 2004.
- Schmid, Hans, *Kleine Krienser Schulgeschichte*, in: ESS (1989): 1-4.
- Schneeberger, Elisabeth, *Schulhäuser für Stadt und Land. Der Volksschulhausbau im Kanton Bern am Ende des 19. Jahrhunderts*, Bern 2005.
- Stadelmann, Isidor, *Buttisholz. Das idyllische Dorf im Luzerner Rottal*, Buttisholz 1983.

6. Anhang

6.1 ABKÜRZUNGEN

BLS „Beiträge zur Luzerner Stadtgeschichte“

ESS „Eltern und Schule Sonderdruck“

HW „Heimatkunde des Wiggertals“

JLK „Jahrbuch der Luzerner Kantonallehrerkonferenz“

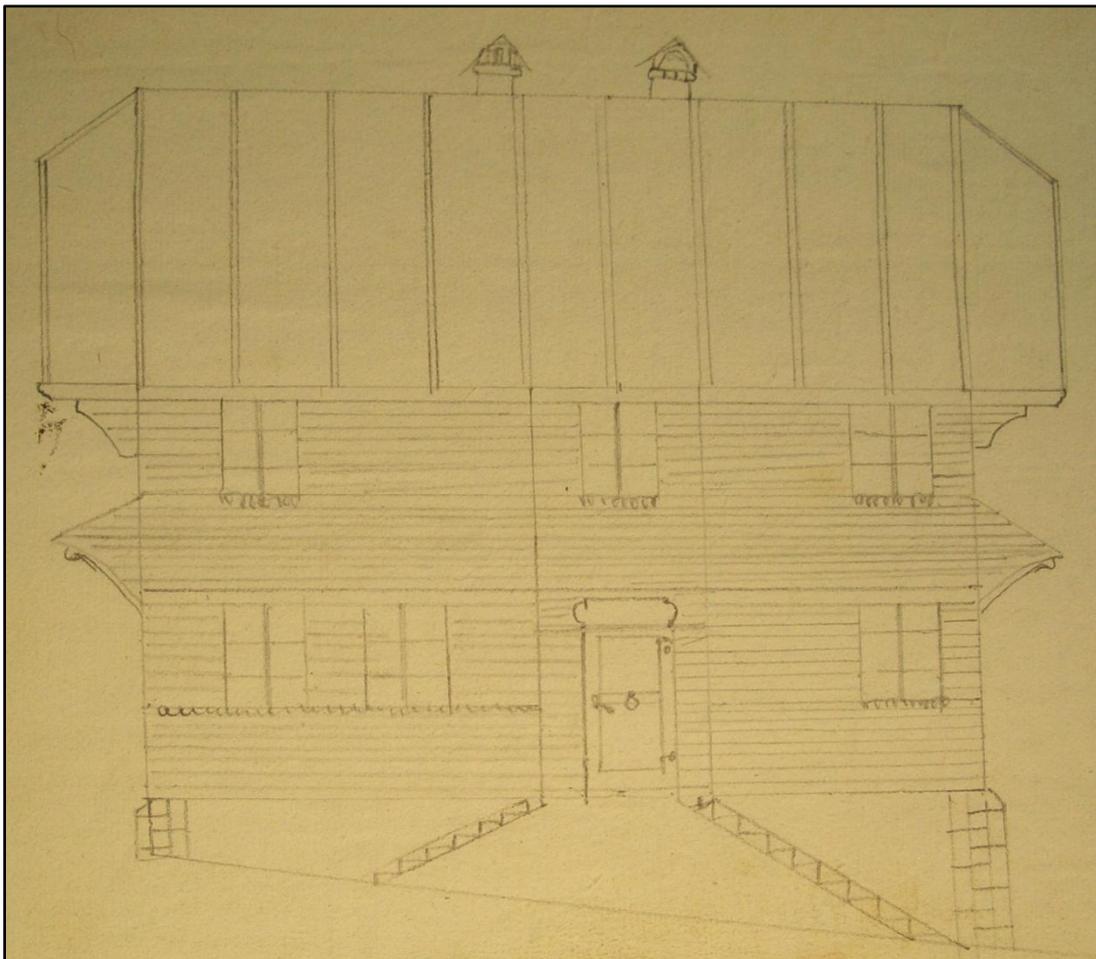
RB „Rontaler Brattig“

Vgl. dazu „Vergleiche dazu“ Wird in den Anmerkungen dann geführt, wenn kein präziser Verweis sinnvoll und respektive oder möglich ist.

ZsS „Zeitschrift für schweizerische Statistik“

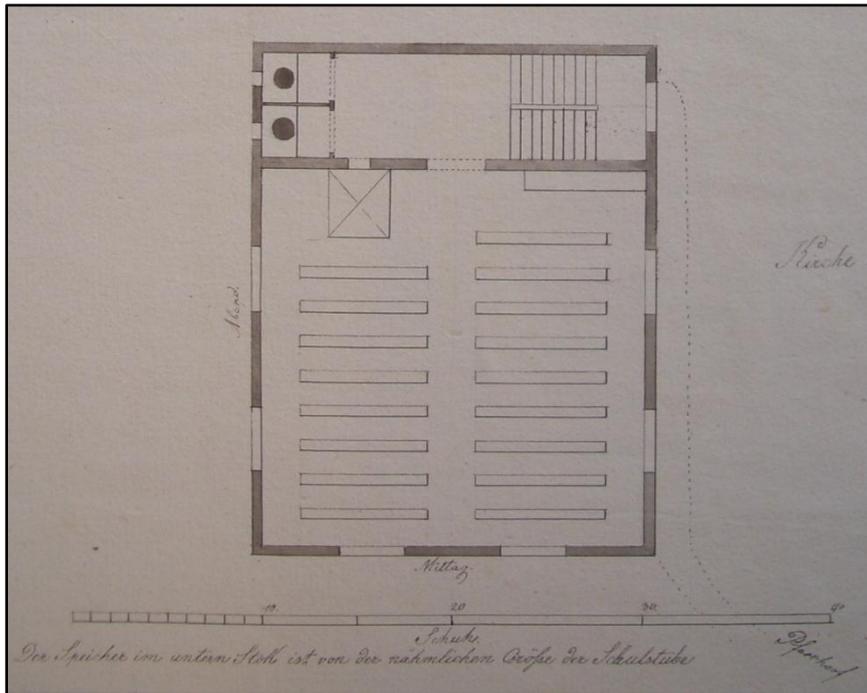
6.2 BILDER

6.2.1 PLAN BUTTISHOLZ¹⁴⁶



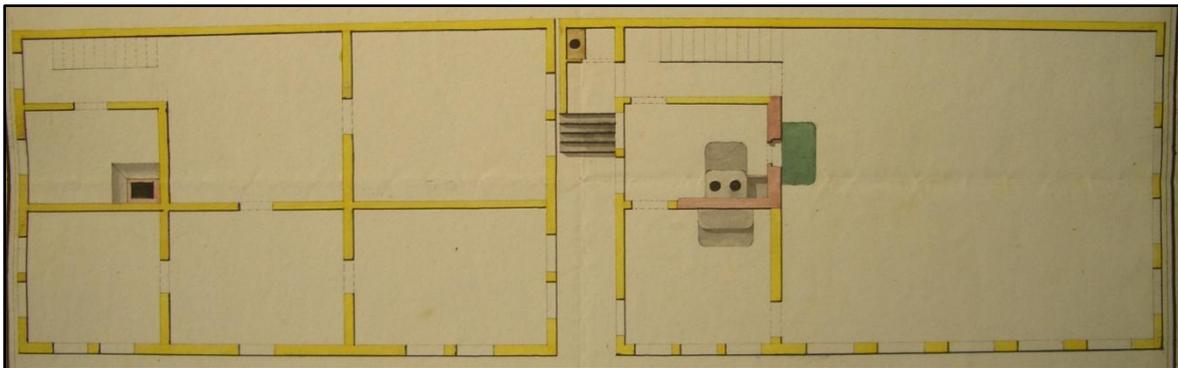
¹⁴⁶ StaLU AKT 24/145 A.1 (Buttisholz): undatiert - unbeschriftet.

6.2.2 PLAN DOPPLESCHWAND¹⁴⁷

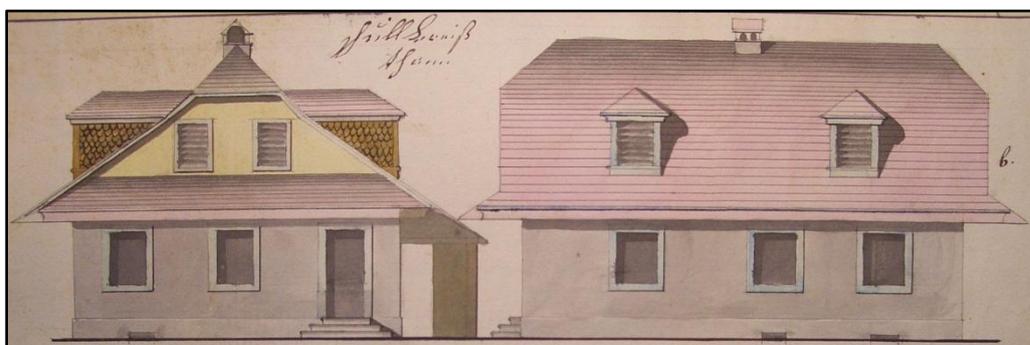


6.2.3 PLAN OBERKIRCH¹⁴⁸

Links ist der alte Grundriss und auf der rechten Skizze der neue Grundriss zu sehen.



6.2.4 PLAN SCHENKON¹⁴⁹

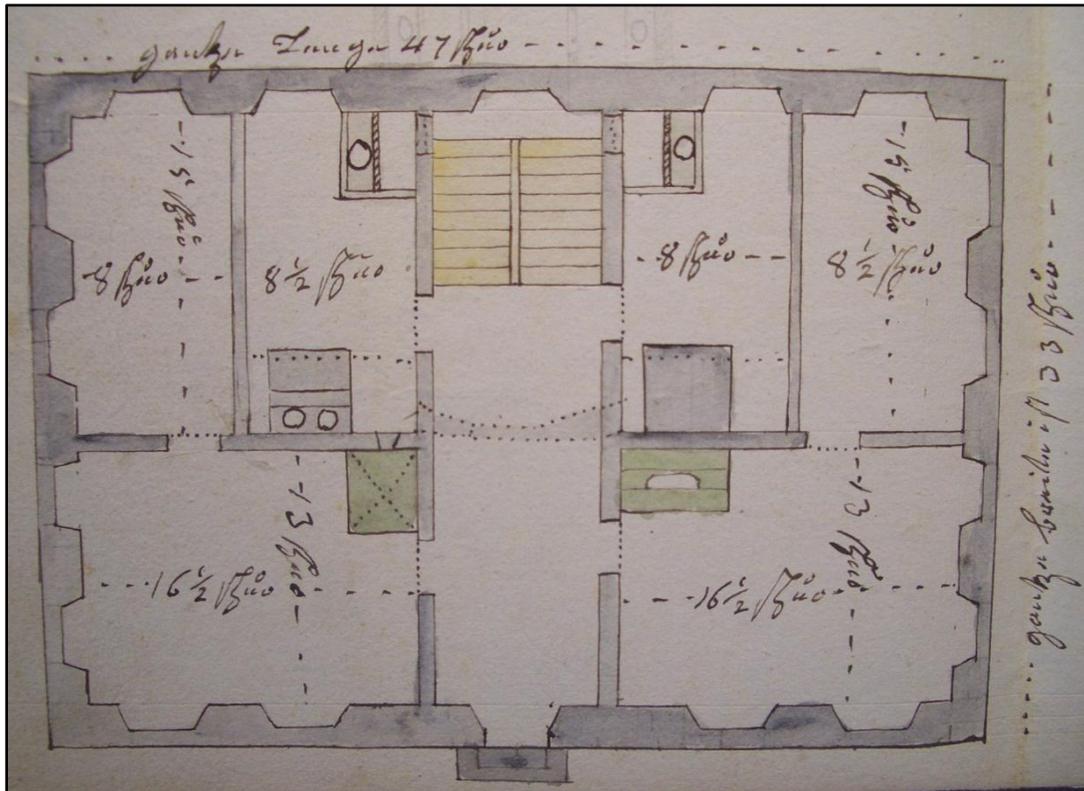


¹⁴⁷ StaLU AKT 24/145 B.1 (Doppleschwand): undatiert - Das Schulhaus in Doppleschwand.

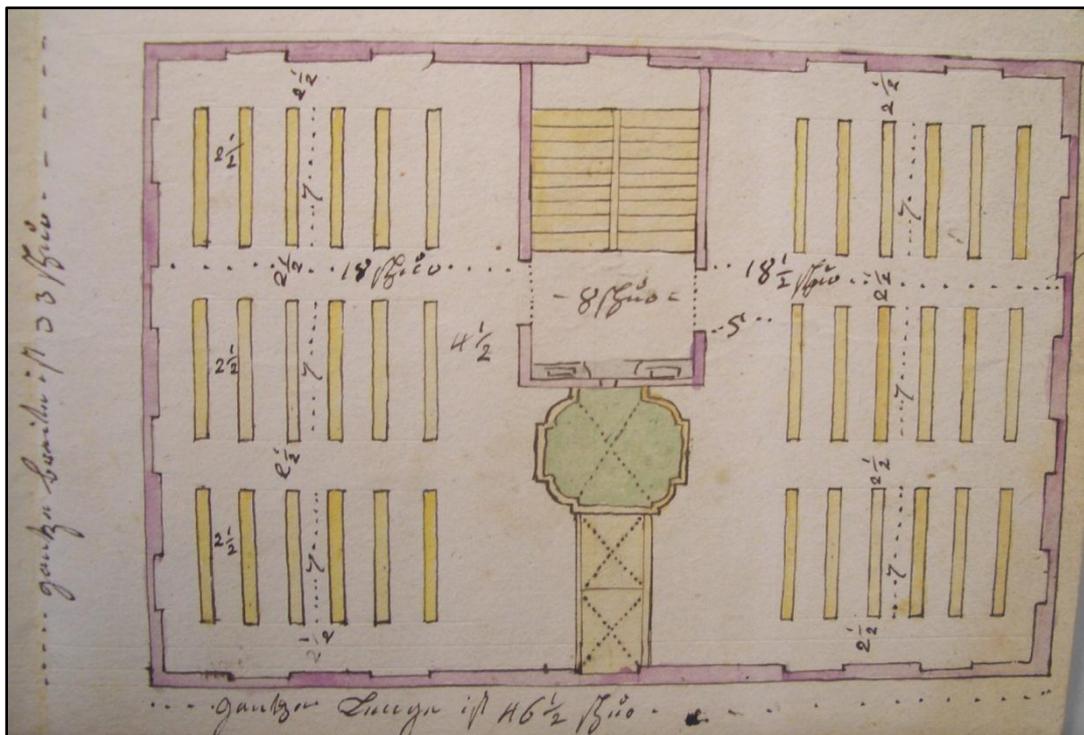
¹⁴⁸ StaLU AKT 24/160 C.2 (Oberkirch): undatiert - Oberkirch.

¹⁴⁹ StaLU AKT 24/163 A.2 (Schenkön): undatiert - Schullriß.

6.2.5 PLAN SIGERSWIL¹⁵⁰



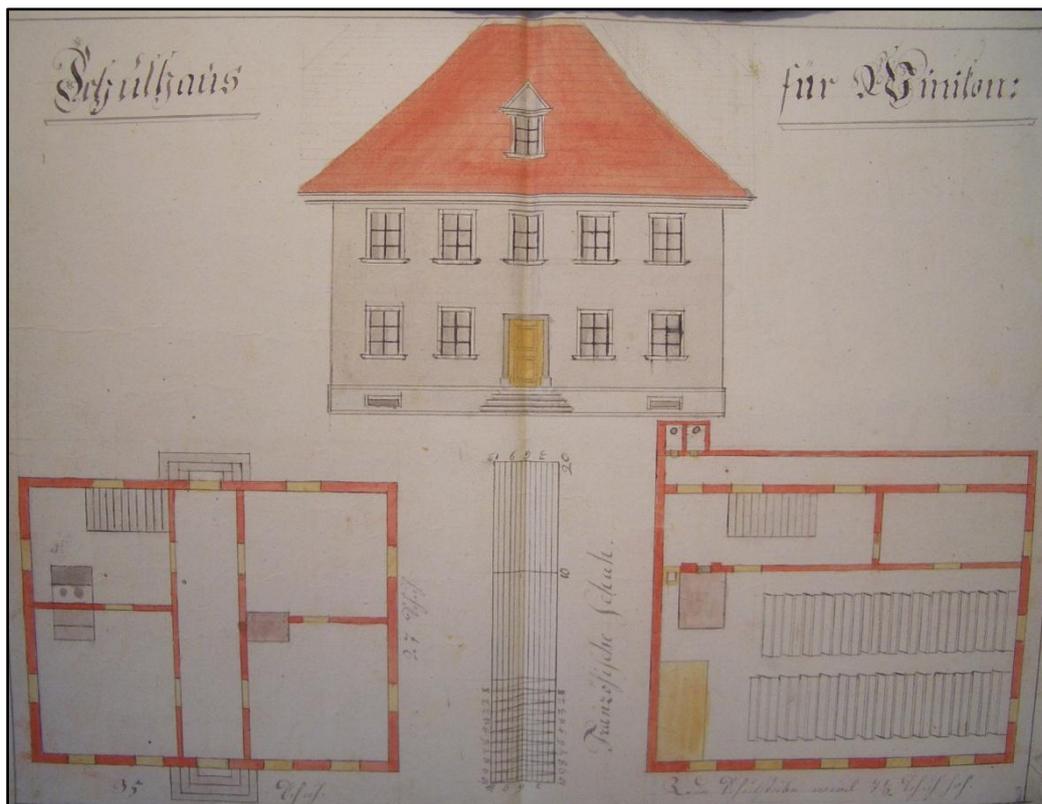
Erdgeschoss mit Eingangssituation und Lehrerwohnung.



Schulstube im ersten Stock mit Ofen und Schrank zwischen den Schulstuben.

¹⁵⁰ StaLU AKT 24/149 C.3 (Sigerswil): undatiert - unbeschriftet.

6.2.6 PLAN WINIKON¹⁵¹



6.3 GRAFIKEN UND TABELLEN

6.3.1 BERECHNUNG DER BESTANDAUFNAHME DER SCHULHAUSBAUTEN 1803 - 1811

1812	83	Anzahl ausgewiesene Schulen ¹⁵²
–	64	Anzahl in der Arbeit ausgewiesenen Schulhäuser ¹⁵³
–	<u>5</u>	städtische Schulen (13 Schulen im I. Bezirk – 8 nicht-städtische Schulen = 5)
≡	<u>14</u>	nicht genau positionierte Schulhäuser
1814	81	Anzahl ausgewiesene Schulen ¹⁵⁴
–	64	Anzahl in der Arbeit ausgewiesenen Schulhäuser ¹⁵⁵
–	3	um 1814 errichtete Schulen (Kaltbach, ¹⁵⁶ Kottwil ¹⁵⁷ und Werthenstein ¹⁵⁸)
–	<u>5</u>	Städtische Schulen (13 Schulen im I. Bezirk – 8 nicht-städtische Schulen = 5)
≡	<u>9</u>	nicht genau positionierte Schulhäuser

¹⁵¹ StaLU AKT 24/168 A.1 (Winikon): undatiert - Schulhaus für Winikon Französische Schule.

¹⁵² Egli, Schulreform: 111, Erziehungsrathes, 1812: 76f.

¹⁵³ Siehe Anhang 6.5.

¹⁵⁴ Historische Gesellschaft, Jahrbuch 1814: 47.

¹⁵⁵ Siehe Anhang 6.5.

¹⁵⁶ StaLU PA 537/66: 24.3.1999 - Kaltbach.

¹⁵⁷ Luzern (Denkmalpflege), Kottwil: 1.

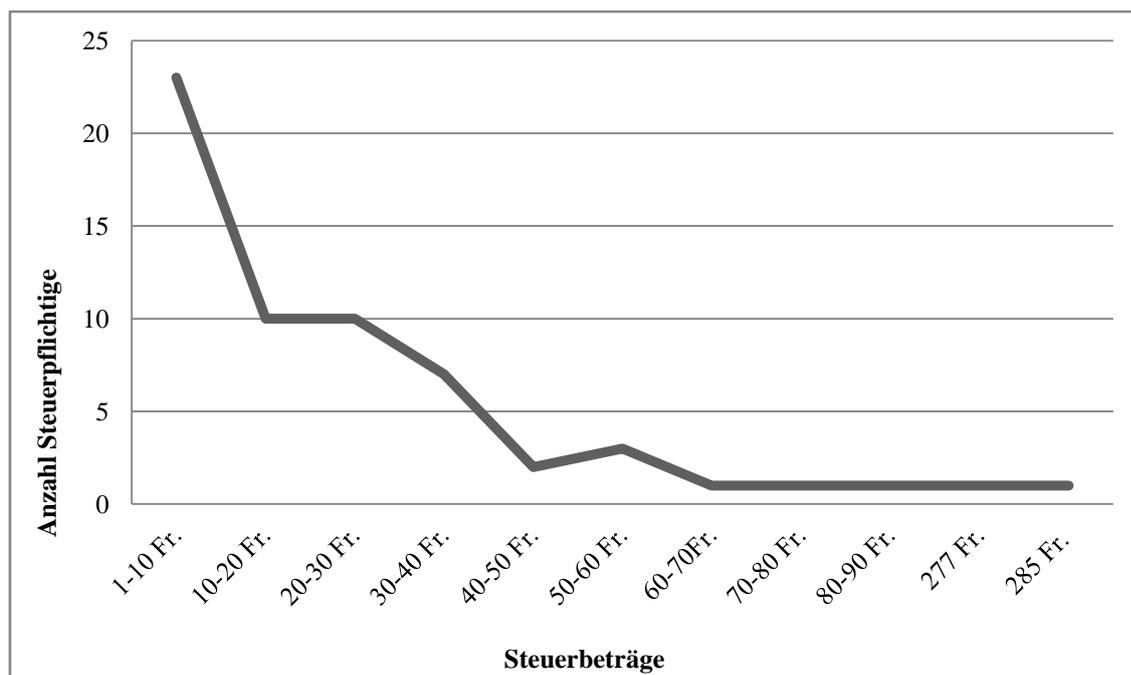
¹⁵⁸ StaLU PA 537/66: 24.3.1999 - Werthenstein.

6.3.2 BUDGET SCHULHAUSBAU AM BEISPIEL SCHENKON¹⁵⁹

1276.55 Fr.	Kosten für „Spezifikationen“
+ 272.26 Fr.	Kosten für das Bauholz
+ 456.32 Fr.	Kosten der Fronarbeiten der Tag à 0.66 Fr.
<u>+ 227.75 Fr.</u>	Kosten für die Einquartierung der Handwerksleute der Tag à 0.50 Fr.
= 2232.88 Fr.	Summe Kosten
15.20 Fr.	Verkauf der Holzspäne
+ 373.33 Fr.	Beitrag von 7 % des Zehnten an den Schulhausbau
<u>+ 80.00 Fr.</u>	Zuschlag für die Errichtung eines „feuersicheren Orts“ in der Gemeinde
= 468.53 Fr.	Summe Einnahmen
2232.88 Fr.	Summe Kosten
<u>- 468.53 Fr.</u>	Summer Einnahmen
<u>= 1764.35 Fr.</u>	Extrasteuer für den Schulhausbau

6.3.3 SCHULHAUSSTEUER AM BEISPIEL SCHENKON

Die angefügte Grafik zeigt, welche Beträge die einzelnen Einwohner zu bezahlen hatten. Dabei öffnet sich ein weites Gefälle, von vielen Personen, die kleine Beträge zwischen einem und zehn Franken, sowie zehn und zwanzig Franken bezahlen bis hin zu einzelnen, welche 277 Fr. oder 285 Fr. an die Schulhaussteuer abgeben mussten.



¹⁵⁹ StaLU AKT 24/163 A.2 (Schenkton): undatiert. 1811 - Schulhausrechnung.

6.4 FRAGENKATALOGE

6.4.1 FRAGEBOGEN ZUR SCHULUMFRAGE 1803/04¹⁶⁰

Fragebogen zum Zustand der Landschulen im Jahr 1803-1804:

1. Namen der Pfarrgemeinden wo Schul gehalten wird.
2. Ob ein Schulhaus vorhanden oder nicht.
3. Hindernisse welche die Erbauung der Schulhäuser verzögert haben.
4. Mittel wie diese Hindernisse gehoben werden.
5. Namen und Fähigkeiten der Schullehrer.
6. Anmerkungen.

6.4.2 FRAGEBOGEN ZUR SCHULUMFRAGE 1811¹⁶¹

Die vom Referent über die Schulen vorgelegten Fragen:

1. Namen und Ort des Schullehrers. Von wem ist er erwählt? auf wie lang, oder auf immer? Ist er patentiert?
2. Hat die Gemeinde Nebenschulen? Wären vielleicht mehrere nöthig?
3. Wie heißen die Lehrer der Nebenschulen? Wie stehen sie ihrem Amt vor?
4. Hat die Schule ein Inventarium der Lehrmittel des nöthigen Schulapparaths? Ist es mangelhaft oder vollständig?
5. Wie sind Schulstuben und Schulhaus beschaffen? Ist ein neues Schulhaus erbaut?
6. Hat der Lehrer eine Wohnung als Schullehrer?
7. Was werden für Schulbücher für Kinder gebraucht?
8. Welche Anleitungsbücher braucht der Lehrer für sich?
9. Wie groß ist die Entlohnung, die der Lehrer empfängt? Von wem ist diese bestimmt? Wird sie fleißig bezahlt? Hat der Lehrer noch Rückstände?
10. Ist auch eine Sommerschule in der Gemeinde? Wer besucht sie? An welchen Tagen wird sie gehalten? Wie lang in der Sommerzeit? Wie ist der Lehrer dafür besoldet?
11. Wäre es nicht zweckmäßig dass die Schulen durchs ganze Jahr thauerten, und im Sommer die Kleineren Kinder welche noch zu Geldarbeit zu schwach sind, im Winter dann die Größeren die Schule besuchten?
12. Was wird in der Winterschule gelehrt?
13. Wird die Schule fleißig von den Kindern besucht? Was giebts für Hindernisse?
14. Wie thut die Gemeinde Verwaltung ihre Pflichten gegen die Schule?
15. Worin zeichnet sich der Eifer der herren Pfarrer für die Schule aus?
16. Wann fangt die Winterschule an, wann hört sie auf? Thut ihr der Fastenunterricht einen Eintrag?
17. Wie lang wird vor- wie lang nachmittags Schule gehalten?
18. Was hat der Lehrer für Wünsche in Rücksicht der Prämien?
19. Was ist dem besseren aufkommen der Schule in der Gemeinde besonders hinderlich?
20. Hat der Lehrer sonst noch etwas zu bemerken?

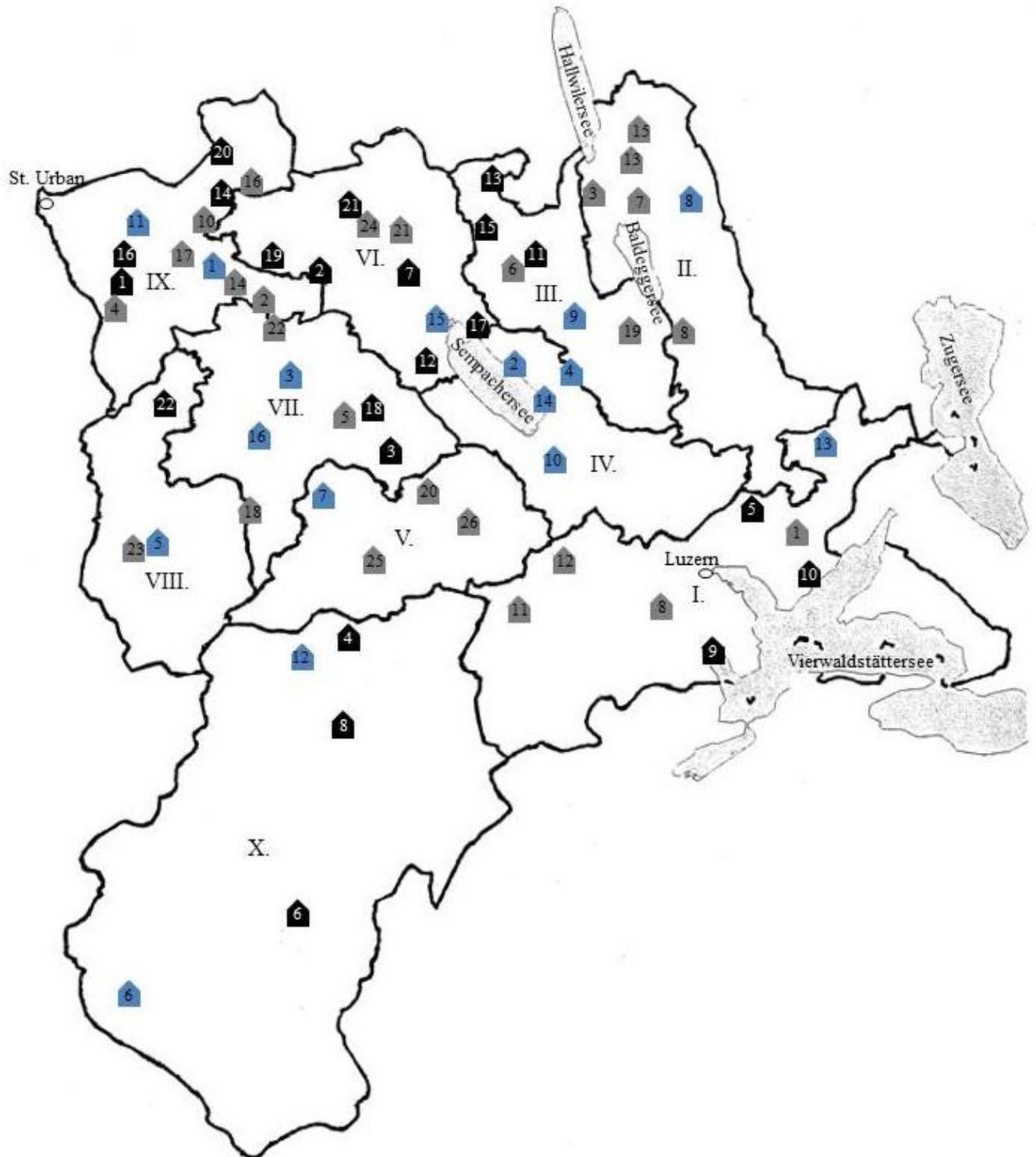
¹⁶⁰ Vgl. dazu: StaLU AKT 24/124 C.1: Zustand, 1803/04.

¹⁶¹ Vgl. dazu: StaLU AKT 24/125 A.3: Antworten, 1811.

6.5 KARTE

6.5.1 KARTE SCHULHAUSVERTEILUNG¹⁶²

Die römischen Ziffern entsprechen den Schulkreisen während der Mediation.¹⁶³



¹⁶² Bei der Karte handelt es sich um eine Eigenanfertigung auf Basis von Bossard-Borner, Revolution: 165.

¹⁶³ Großen Räte, 1806-1814: 208f.

6.5.2 LEGENDE ZUR KARTE

1803/04 Umfrage:¹⁶⁴



- 1 Altishofen
- 2 Eich
- 3 Ettiswil
- 4 Hildisrieden
- 5 Luthern
- 6 Marbach
- 7 Menznau
- 8 Müswangen
- 9 Neudorf
- 10 Neuenkirch
- 11 Pfaffnau
- 12 Romoos
- 13 Root
- 14 Sempach
- 15 Sursee
- 16 Willisau

1811 Umfrage:¹⁶⁵



- 1 Altbüron
- 2 Buchs
- 3 Buttisholz
- 4 Doppleschwand
- 5 Ebikon
- 6 Flüehli
- 7 Geuensee
- 8 Hasle
- 9 Horw
- 10 Meggen
- 11 Münster
- 12 Oberkirch
- 13 Pfeffikon
- 14 Reiden
- 15 Rickenbach
- 16 Roggliswil
- 17 Schenkon
- 18 Sigerswil
- 19 Uffikon
- 20 Wikon
- 21 Winikon
- 22 Zell

Aus weiteren Quellen aus der Mediation:



- 1 Adligenswil¹⁶⁶
- 2 Egolzwil¹⁶⁷
- 3 Ermensee¹⁶⁸
- 4 Grossdietwil¹⁶⁹
- 5 Grosswangen¹⁷⁰
- 6 Gunzwil¹⁷¹
- 7 Hämikon¹⁷²
- 8 Hochdorf¹⁷³
- 9 Kriens¹⁷⁴
- 10 Langnau¹⁷⁵
- 11 Malters¹⁷⁶
- 12 Margel¹⁷⁷
- 13 Mettenschongau¹⁷⁸
- 14 Nebikon¹⁷⁹
- 15 Niederschongau¹⁸⁰
- 16 Reidermoos¹⁸¹
- 17 Richenthal¹⁸²
- 18 Rohrmatt¹⁸³
- 19 Römerswil¹⁸⁴
- 20 Rüediswil¹⁸⁵
- 21 Schlierbach¹⁸⁶
- 22 Schötz¹⁸⁷
- 23 Schwarzenbach¹⁸⁸
- 24 Wilihof¹⁸⁹
- 25 Wolhusen¹⁹⁰
- 26 Ziswil¹⁹¹

¹⁶⁴ Vgl. dazu: StaLU AKT 24/124 C.1: Zustand, 1803/04.

¹⁶⁵ Vgl. dazu: StaLU AKT 24/125 A.3: Antworten, 1811.

¹⁶⁶ StaLU AKT 24/144 A.1 (Adligenswil): 27.12.1810 - Gemeindeammann an Schultheiss.

¹⁶⁷ Pfenniger, Volksschule: 49.

¹⁶⁸ StaLU PA 537/66: 24.3.1999 - Ermensee.

¹⁶⁹ Pfenniger, Grossdietwil: 89.

¹⁷⁰ StaLU PA 537/66: 24.3.1999 - Grosswangen.

¹⁷¹ StaLU AKT 24/160 A.1 (Neudorf): 22.9.1811 - Inspektor an Erziehungsrat.

¹⁷² StaLU PA 537/66: 24.3.1999 - Hämikon.

¹⁷³ StaLU AKT 24/151 B.4 (Hochdorf): 18.11.1810 - Inspektor an Erziehungsrat.

¹⁷⁴ Schmid, Krienser: 3.

¹⁷⁵ Huber, Langnau: 117.

¹⁷⁶ StaLU PA 537/66: 24.3.1999 - Malters.

¹⁷⁷ StaLU PA 537/66: 24.3.1999 - Margel.

¹⁷⁸ Luzern (Denkmalpflege), Mettenschongau: 1.

¹⁷⁹ Pfenniger, Volksschule: 49.

¹⁸⁰ Luzern (Denkmalpflege), Niederschongau: 1.

¹⁸¹ StaLU AKT 24/161 B.2 (Reiden): 24.9.1805 - Beschluss des Erziehungsrats.

¹⁸² Huber, Langnau.: 117.

¹⁸³ StaLU PA 537/66: 24.3.1999 - Rohrmatt.

¹⁸⁴ StaLU AKT 24/160 A.1 (Neudorf): 22.9.1811 - Inspektor an Erziehungsrat.

¹⁸⁵ StaLU PA 537/66: 24.3.1999 - Ziswil.

¹⁸⁶ Pfenniger, Volksschule: 49.

¹⁸⁷ StaLU AKT 24/152 C.3 (Ettiswil): 18.4.1810 - Gemeindeverwaltung an den Kleinen Rat.

¹⁸⁸ StaLU AKT 24/160 A.1 (Neudorf): 22.9.1811 - Inspektor an Erziehungsrat.

¹⁸⁹ Pfenniger, Volksschule: 49.

¹⁹⁰ StaLU AKT 24/168 B.2 (Wolhusen): 4.7.1810 - Gemeindeverwaltung an Erziehungsrat.

6.6 SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Ich erkläre ausserdem, dass ich weder die ganze Arbeit noch Teile davon ohne Absprache mit dem Betreuer in einer anderen Lehrveranstaltung in mündlicher oder schriftlicher Form zur Erlangung eines Leistungsnachweises eingereicht habe. Mir ist bekannt, dass ich andernfalls ein Plagiat beziehungsweise einen Betrug begangen habe und dies mit der Note 1 bestraft wird. Ich weiss, dass zusätzlich weitere Sanktionen gemäss den „Richtlinien der Universitätsleitung betreffend das Vorgehen bei Plagiaten“ vom 28. August 2007 und gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität ergriffen werden können. Dazu gehört im Falle von BA-Arbeiten insbesondere der Entzug des aufgrund dieser Arbeiten verliehenen Titels.“

¹⁹¹ StaLU PA 537/66; 24.3.1999 - Ziswil.